LANDKREIS NIENBURG/WESER

D E R L A N D R A T

**Fachbereich Umwelt Nienburg, 22.02.2024**

\_ **Kreishaus am Schloßplatz**

552-512-10-50-210-807/13 **31582 Nienburg**

Auskunft erteilen:

Herr Sakowski 🕿 05021 967-357  
 Frau Guse 🕿 -598  
 e-Mai: wasser@kreis-ni.de

# P L A N F E S T S T E L L U N G S B E S C H L U S S

**zur Herstellung von Gewässern im Zuge der 3. Erweiterung eines Bodenabbaus in der Gemarkung Stolzenau, Gemeinde Stolzenau, im Landkreis Nienburg/Weser durch die Firma Kieswerk Stolzenau GmbH & Co. KG, In der Neustadt 1, 31737 Rinteln**

**A Beschluss**

**1 Entscheidung über die Herstellung eines Gewässers:**

* 1. Hiermit wird der Plan für die Herstellung von Gewässern im Zuge der 3. Erweiterung des Bodenabbaus,   
       
     Gemarkung Stolzenau   
     Flur 7, Flurstücke 20, 21, 22/1, 30/1 (teilweise)  
     Flur 8, Flurstücke 80/3, 82/3, 84/3, 84/4, 84/6, 85/1, 85/4, 86/2, 87, 88/1, 88/2, 115/1 (teilweise),  
     Flur 9, Flurstücke 63/3, 64/3, 66/3

festgestellt.

Rechtsgrundlagen:  
§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 1 Abs. 1 sowie Ziffer 1 und 14 der Anlage 1 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG).

Hinweise zum UVPG und zum NUVPG:  
Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Änderung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) ist dieses Vorhaben nach der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Weiter ist nach § 7 Abs. 2 NUVPG vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) für dieses Verfahren noch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 anzuwenden.

1.2 Gleichzeitig wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss der Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2000 für die Flurstücke 15/1 und 39/10 der Flur 7, Gemarkung Stolzenau, sowie der Planfeststellungsbeschluss vom 01.09.2011 für die Flurstücke 13, 14, 15/1, 15/3, 15/5, 15/6, 18/14, 19, 39/10 der Flur 7 sowie 83/2 und 84/9 der Flur 8, Gemarkung Stolzenau, geändert. Die Änderungen betreffen die Verschiebung der Böschungen in Richtung Süden in den Becken II b und III verbunden mit der Vergrößerung der Wasserflächen sowie die weitere Einbringung von Rückspülsanden im Becken I. Dies bedingt die Änderung der Abbaureihenfolge.

1. **Entscheidung über die Folgenutzung**  
     
   Als Folgenutzung wird für die veränderten Gewässer und für die wiederhergerichteten randlichen Flächen der Becken I und II a der Naturschutz festgelegt. Das Becken II b wird für die ruhige Erholung mit Badestrand hergerichtet. Der südliche Bereich wird dem Naturschutz vorbehalten. Das Becken III mit seinen randlichen Flächen wird im Norden für die Erholungsnutzung (Surfen) vorgesehen. In den im Herrichtungsplan (Anlage 1.3.2.3) schraffierten Bereichen der Becken II b und III wird die Folgenutzung Naturschutz festgelegt. Ausgenommen sind intensive Erholungsnutzungen, die weitere Bau- und/oder wasserrechtliche bzw. naturschutzrechtliche Genehmigungen erfordern. Für etwaige Planungen sind zu gegebener Zeit die notwendigen Genehmigungen/ Planfeststellungsänderungen zu beantragen.
2. **Entscheidung über die Erschließung**Die Erschließung des Kieswerksstandortes erfolgt entsprechend der am 03.09.2021 planfestgestellten 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.09.2011 über die Kreisstraße 63. Der Abtransport der Sand- und Kiesmengen erfolgt wie bisher zu rd. 98 % über den Wasserweg.

**4 Entscheidung über die Einwendungen**  
  
Einwendungen wurden in diesem Verfahren nicht erhoben.

**5 Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen**

Die Planfeststellung schließt folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG -):

1. Bodenabbaugenehmigung gem. §§ 8 ff. des Niedersächsischen Ausfüh-  
    rungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG),  
   2. Baugenehmigung gem. § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),  
   3. Genehmigung für die Anlage eines Gewässers im gesetzlichen Über-  
    schwemmungsgebiet der Weser nach § 78a Abs. 2 WHG,

4. Genehmigung gem. § 13 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

**6 Entscheidung über Art und Umfang der Unterhaltung**

Die Genehmigungsinhaberin, deren Rechtsnachfolger/in oder der künftige Eigentümer/die künftige Eigentümerin hat die entstandenen Kiesseen einschließlich der Ufer bis drei Jahre nach Beendigung (Schlussabnahme) des Bodenabbaues gemäß § 39 WHG zu unterhalten, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Sicherung der Böschungen sowie der Ufervegetation bzw. Entfernung nicht standortheimischer Vegetation.

Nach Ablauf der drei Jahre sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen, damit sich ein ökologisch wertvolles Gebiet entwickeln kann. Ausgenommen sind die mit diesem Beschluss festgestellten abweichenden Regelungen. Sollten Maßnahmen notwendig sein, sind diese nur nach Genehmigung der Unteren Wasserbehörde durchzuführen.  
  
Die Untere Wasserbehörde kann jedoch auch nach drei Jahren Unterhaltungsmaßnahmen anordnen, z. B. zur Schadensregulierung nach Böschungsabbrüchen oder nach Hochwasserereignissen.

**7** **Zulassung zum vorzeitigen Beginn**  
  
Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 07.02.2018 für Grundstücke des Abbauabschnittes 7 erlischt mit Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses.

**8**  **Kostenentscheidung**  
  
Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**9 Inhaltsverzeichnis**

**Lfd. Nr. des Beschlusses Seite**

**A Beschluss** 1  
1 Entscheidung über den Gewässerausbau 1  
2 Entscheidung über die Folgenutzung 2  
3 Entscheidung über die Erschließung 2  
4 Entscheidung über Einwendungen 2  
5 Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen 2  
6 Entscheidung über Art und Umfang der Unterhaltung 3  
7 Zulassung zum vorzeitigen Beginn 3  
8 Kostenentscheidung 3  
9 Inhaltsverzeichnis 4

**B Anlagen** 5

**C Nebenbestimmungen** 7  
1 Bedingungen 7  
2 Auflagen 11  
2.1 Allgemeine Auflagen/Rahmenbedingungen 11  
2.2 Auflagen zum Abbaubetrieb 14  
2.2.1 Allgemeine Auflagen 14  
2.2.2 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, Hochwasserschutz 15  
2.2.2.7 Beweissicherung 16  
2.2.3 Gewerbliche Belange 23  
2.2.4 Denkmalpflegerische Belange 25  
2.2.5 Landwirtschaftliche/Raumordnerische Belange und Erschließung 27  
2.2.6 Naturschutzfachliche Belange  
2.3 Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen 30  
3 Auflagenvorbehalt 35

**D Hinweise**  35

**E Entscheidungen über Stellungnahmen**

1 Fachdienststellen und anerkannte Naturschutzverbände,   
die keine Bedenken, Anregungen oder Auflagenvorschlä-  
ge geäußert haben 41

2 Fachdienststellen und anerkannte Naturschutzverbände,   
die Anregungen, Vorschläge für Nebenbestimmungen bzw.   
Bedenken geäußert haben sowie Entscheidung 41

**F Begründung**   
1 Sachverhalt 59  
1.1 Beschreibung des Vorhabens 59  
1.2 Verfahren 60  
1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung 62  
2 Materielle Entscheidungsbegründung 63

**G Rechtsbehelfsbelehrung** 67

Anhang I Zusammenfassende Darstellung der Umweltaus-  
wirkungen gem. § 11 UVPG (als Bestandteil der   
Begründung des Planfeststellungsbeschlusses)

Anhang II Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG

Anhang III Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Kompensation von bedeutsamen Gastvogellebensräumen im Nienburger Wesertal durch Erhebung eines Ersatzgeldes nach § 12 b Abs. 1 Ziffer 2 NNatG zur Sicherung der Leistung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage für nordische Gastvögel vom 07.01.2008

Anhang IV Vorprüfung der Verträglichkeit des Sand- und Kiesabbaus mit den Erhaltungszielen der europäischen Vogelschutzgebiete V 43 „Wesertalaue bei Landesbergen“ und V 167 „Weseraue“ in Nordrhein-Westfalen gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG

Anhang V Leitlinien für Grünlandbewirtschaftungsverträge zum Schutz des Weißstorches im Landkreis Nienburg/Weser, Bewirtschaftungs- und Pflegeauflagen“

Die Anhänge sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

**B Anlagen**

Der festgestellte Plan umfasst folgende durch Stempelaufdruck und teilweise durch grüne Prüfvermerke gekennzeichnete Planunterlagen:  
  
1.0 formloses Antragsschreiben vom 02.03.2016  
1.1 Ordner 1 - Antrag auf Planfeststellung  
1.1.1 Teil 1 Erläuterungsbericht mit integrierter Umweltver  
 träglichkeitsstudie (Änderungen und Ergänzungen siehe  
 Anlage 1.3.1, S. 1-180))

1.1.2 Teil 2 Anlagen

1.1.2.1 Übersichtskarte M. 1 : 25.000  
1.1.2.2 Übersichtsplan überholt M. 1 : 5.000

(Deckblatt siehe Anlage 1.3.2.1)  
1.1.2.3 Biotoptypenplan M. 1 : 2.500  
1.1.2.4 Abbauplan (überholt) M. 1 : 2.000

(Deckblatt siehe Anlage 1.3.2.2)  
1.1.2.5 Wiederherrichtungsplan (überholt) M. 1 : 2.000

(Deckblatt siehe Anlage 1.3.2.3)  
1.1.2.6 Blatt 1 Schnitt A – A (überholt) M. 1 : 200

(Deckblatt siehe Anlage 1.3.2.4, Blatt 1)

Blatt 2 Schnitt B – B (überholt) M. 1 : 200

(Deckblatt siehe Anlage 1.3.2.4, Blatt 2)

1.1.2.7 Besitzstandsplan M. 1 : 2.500

1.1.2.8 Pflanzschemata M. 1 :100/200

1.2 Ordner 2 - Teil 3 Anhänge  
1.2.1 Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
 (Seiten 1-64)

1.2.2 Anhang 2 FFH-Vorprüfung (Seiten 1-38)  
1.2.3 Brut- und Gastvogelerfassung im Bereich Stolzenau Süd  
 (Seiten 1-18)

1.2.4 Archäologischer Fachbeitrag (Seiten 1-38)

1.2.5 Hydrogeologischer Fachbeitrag (Seiten 1-34,   
 Ganglinien 2012-2015)

(Überarbeitung siehe Anlage 1.3.2.5)

1.2.6 Hydraulischer Fachbeitrag (Seiten 1-11,   
 Abbildungen Wasserspiegelstände 1-8 )

1.2.7 Standsicherheitsgutachten

1.2.8 Einverständniserklärungen der Eigentümer/Eigentümerinnen  
 (S. 1-11)

1.3 Ordner 3 - überarbeitete Antragsunterlagen vom 23.04.2021

1.3.0 Vorbemerkungen

1.3.1 Überarbeitung Erläuterungsbericht mit integrierter UVS (Seiten 1-36)

1.3.2 Anlagen  
1.3.2.1 Übersichtsplan M. 1 : 5.000

1.3.2.2 Abbauplan M. 1 : 2.000

1.3.2.3 Wiederherrichtungsplan M. 1 : 2.000

1.3.2.4 Blatt 1 Schnitt A - A M. 1 : 200

Blatt 2 Schnitt B – B M. 1 : 200  
1.3.2.5 Brutvogel-Lebensraum und Wechselwirkungen Gastvogel-  
 Lebensräume vom 12.05.2017  
1.3.3 Anhang   
1.3.3.1 Überarbeitung hydrogeologischer Fachbeitrag 23.04.2021  
1.3.3.1.1 Überarbeitung hydrogeologischer Fachbeitrag 07.12.2022  
1.3.3.2 Überarbeitung Hydraulischer Fachbeitrag   
1.3.3.3 Ausgestaltung der Flutmulde zwischen der Weser und   
 Becken IIb: Erwiderung zur Stellungnahme der WSV vom 23.03.2016

1.3.3.4 Synopse zum Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren

1.3.3.5 Erfassung der "Sommergänse" im Bereich Stolzenau im Sommer 2021  
1.3.3.6 Erfassung der "Sommergänse" im Bereich Stolzenau im Sommer 2022

**C Nebenbestimmungen**

1 **Bedingungen**  
Der Beschluss wird erst dann wirksam, wenn die nachstehend aufgeführten aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind:

1.1 Vor Inanspruchnahme der Flurstücke, die nicht im Eigentum der Abbaufirma stehen, ist der Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin oder ein Nutzungs- bzw. Kaufvertrag vorzulegen.

1.2 Ist weder durch Kaufvertrag noch durch Einverständniserklärung eine Abbaumöglichkeit gegeben, sind die landwirtschaftlichen Flächen durch Tausch so zu legen, dass eine maximale Ausnutzung der übrigen Abbauflächen erreicht wird.  
Ist ein Tausch nicht möglich, ist eine für die landwirtschaftliche Nutzung notwendige Erschließung aufrecht zu erhalten.

1.3 Vor Abbaubeginn nördlich des gemeindeeigenen Flurstücks 115/1, Flur 8, Gemarkung Stolzenau ist der Planfeststellungsbehörde eine die voraussichtlichen Kosten der Wiederherrichtungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. der Erfüllung sämtlicher Nebenbestimmungen des Beschlusses (siehe Buchst. C) deckende Sicherheit vorzulegen. Dazu ist vom Träger des Vorhabens eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse auf erstes Anfordern vorzulegen.

Die selbstschuldnerische Bankbürgschaft kann durch eine andere, in selber Weise geeignete Sicherheitsleistung getauscht werden. Die Eignung ist durch den Landkreis Nienburg/Weser festzustellen. Vorstellbar wären hier z.B.: Treuhandkonto, Notaranderkonto, Sparbuch. Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass der Landkreis Nienburg/Weser einen alleinigen Anspruch auf die Inanspruchnahme des Geldes für den Rückbau der Anlagen hat, wenn die Betreiberin ihrer Rückbauverpflichtung nicht nachkommt (Abtretungserklärung). Den jederzeitigen Zugriff auf das Guthaben darf ausschließlich der Landkreis Nienburg/Weser haben.  
  
Bei einem Betreiberwechsel wird die vorliegende Bürgschaftsurkunde/Sicher-heitsleistung erst an die vorherige Betreiberin ausgehändigt, wenn der/die neue Betreiber:in eine auf ihn/sie lautende Sicherheitsleistung ( i. d. R. selbstschuldnerische Bankbürgschaft ) zum Rückbau der Anlagen vorgelegt hat.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich auf der Grundlage der Aufwendungen für die Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen gem. Erläuterungsbericht, Kap. 8 - Kostenberechnung S. 161ff bzw. Überarbeitung Erläuterungsbericht S. 35 (Anlagen 1.1.1 sowie 1.3.1) wie folgt:

Bei der Errechnung der Sicherheitsleistung wird davon ausgegangen, dass zeitgleich eine Fläche von drei Abbauabschnitten von Abraum-, Abbau und Herrichtungsmaßnahmen betroffen ist.

1.3.1 Erdarbeiten  
Bei der Kostenberechnung für Erdarbeiten ist ein Preis von 2,50€/pro m³ des zu verbauenden Abraums und Oberbodens (Anfüllung und Herrichtung der Böschungen, Sicherheitsstreifen, Bodeneinbringung, Verwallungen) zu veranschlagen (vgl. S. 162, Anlage 1.1.1).   
.  
Für die zu bewegende Bodenmasse wird die Abraummenge von drei durchschnittlichen Abbauabschnitten zugrunde gelegt (Summe gesamte 6 Abbauabschnitte beträgt 507.900 m³ x 2,50€ = 1.269.750 €;   
211.625 €/ Abbauabschnitt x 3 = 634.875,00 €

1.3.2 Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Pflanz- und Einsaatarbeiten  
(vgl. S 34, Anlage 1.3.1)  
64.330 € gesamt; 10.722 €/Abbauabschnitt x 3) 32.165,00 €   
  
Röhrichtpflanzungen innerhalb der Berme  
3.141 € gesamt; 524€ / Abbauabschnitt) 1571,00 €  
(Beschaffung und Pflege)

Kosten Pflanzmaterial Hecke 1.996 €; anteilig 3/6 998,00 €  
  
Kosten Versetzung von Strauchbeständen  
gesamt: 24.766; anteilig 3/6 12.383,00 €  
  
Kosten Wildschutzzäune   
gesamt 30.442,50; anteilig 3/6 15.221,00 €

1.3.3 Neuanlage Sigwardsweg 11.800,00 €

1.3.4 Erhalt Extensivgrünland 2.080,00 €

Nettosumme für 3 Abbauabschnitte Summe 711.093,00 €  
zzgl. 19% Mehrwertsteuer 846.200,00 €

Der Bodenabbau bewegt sich im Wechsel zwischen der bereits vorhandenen 2. Erweiterung und der mit diesem Bescheid planfestgestellten 3. Erweiterung.   
  
Für die mit Plan vom 01.09.2011 festgestellten 2. Erweiterung ist bereits eine Sicherheitsleistung in Höhe von 282.000 € zugunsten des Landkreises Nienburg/Weser hinterlegt.   
  
Insgesamt ist daher folgende zusätzliche Sicherheitsleistung für die 3. Erweiterung festzusetzen:  
  
durchschnittliche Bruttokosten für 3 Abbauabschnitte 846.200,00 €  
Pauschale für Bauausschreibung und – aufsicht 5.000,00 €  
  
Pauschale für die dauerhafte Unterhaltung bei   
Ersatzvornahme 2.000,00 €  
Gesamt 853.203,00 €  
abzüglich der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung 282.000,00 €

**zu hinterlegende Sicherheitsleistung: 571.200,00 €**

Die Sicherheitsleistung dient der Erfüllung sämtlicher Nebenbestimmungen des Beschlusses (siehe C 1.1 – 3.3).

Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den Kosten der durchzuführenden Maßnahmen zur Herrichtung und Profilierung der Böschungen sowie der erforderlichen Bepflanzungsmaßnahmen und der Umsetzung von Ersatzmaßnahmen auf Flächen der Genehmigungsinhaberin.

1.3.5 Die Sicherheitsleistung kann auch in Anspruch genommen werden, um Schäden auszugleichen oder beseitigen zu lassen, die durch eine Abweichung vom Beschluss und dessen Nebenbestimmungen entstehen.

1.3.6 Eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten. Sie kann bei Wertverfall (Kaufkraftschwund) erhöht werden, wenn die Kostenentwicklung die Schaffung höherer, ausreichender finanzieller Sicherheiten zur Abdeckung von Wiederherstellungskosten erfordert.  
  
Eine Erhöhung der Sicherheitsleistung kann auch gefordert werden, wenn die Betriebsweise beim Abbau für die Allgemeinheit ein erhöhtes Risiko hinsichtlich der gesicherten Wiedereingliederung der Abbaustätte in das Landschaftsgefüge bedeutet, z. B. wenn die Herrichtung nicht mehr zeitnah Zug um Zug mit Fortschreiten des Abbaues vorgenommen wird oder wesentlich mehr Fläche pro Jahr abgebaut wird als im Antrag prognostiziert.

1.4 Vor Beginn der Abgrabung sind die jeweiligen Abgrabungsgrenzen (Außengrenzen der Abbaustätte) von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einzumessen und durch gut sichtbare Markierungspfähle kenntlich zu machen. Die Markierungen sind dauerhaft standsicher zu erstellen und bis zur Schlussabnahme zu erhalten.

* 1. Vor Abbaubeginn im jeweiligen Abbauabschnitt ist zur Dokumentation des bestehenden Geländereliefs ein Höhennivellement bezogen auf NN der Abbaustätte einschl. eines 25 m breiten Umrings durchzuführen und die Auswertung in einem Lageplan i. M. 1 : 2.000 einzutragen. Der 25 m breite Umring und die Sicherheitsstreifen sind im 25 m - Raster und die Wasserfläche im 100 m – Raster aufzunehmen. Der Lageplan ist der Planfeststellungsbehörde zu übergeben; er wird Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.
  2. Vor Abbaubeginn ist eine Fotodokumentation über den vorhandenen Zustand der Wege anzufertigen und der Gemeinde Stolzenau zu übergeben.
  3. Vor Abbaubeginn auf den gemeindlichen Wegeflurstücken ist bei der Samt-gemeinde Mittelweser – soweit erforderlich - das straßenrechtliche Entwidmungsverfahren nach den Vorschriften des Nds. Straßengesetzes zu beantragen. Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, nachdem dieses Verfahren ab-geschlossen ist.
  4. Die Bedingungen 1.8 und 1.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.09.2011 gelten für diesen Planfeststellungsbeschluss fort.
  5. Für das vom Abbau betroffene Feldlerchenpaar sind in der Vegetationsperiode vor Beginn der vorbereitenden Bodenarbeiten nördlich des gemeindeeigenen Flurstücks 115/1, Flur 8, Gemarkung Stolzenau **2,6 h Ackerland** auf dem **Flurstück 18/12, Flur 7, Gemarkung Stolzenau** in eine **extensive Grünlandnutzung umzuwandeln**. Für die Ansaat ist eine **regionaltypische Saatgutmischung** bei einer Aussaatmenge von 2 bis 4g/m² zu verwenden.

**2** **Auflagen**

2.1 Allgemeine Auflagen, Rahmenbedingungen

2.1.1 Im Zuge des Bodenabbaues geplante bauliche Anlagen, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie sonstige Anlagen nach § 2 NBauO bedürfen einer gesonderten Genehmigung, für die rechtzeitig ein selbständiger Antrag zu stellen ist. Sie sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

2.1.2 Das Abbauvorhaben darf nur so durchgeführt werden, wie es planfestgestellt ist. Bei Verstoß gegen den Beschluss oder die beigefügten Planunterlagen in der genehmigten Fassung sowie bei Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen kann der Abbau bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten untersagt werden.

2.1.3 Die "grün" eingetragenen Prüfungsbemerkungen in den Antragsunterlagen sind zu beachten. Soweit der Planfeststellungsbeschluss von den Antragsunterlagen abweicht, sind die schriftlichen Festlegungen im Beschluss maßgebend.

2.1.4 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Träger des Vorhabens ein von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbares Schild anzubringen, das den Namen des Unternehmens und die Telefonnummer des/der Verantwortlichen enthalten muss.

2.1.5 Das Abbaugebiet ist für jedermann erkennbar mit mind. 0,5 m x 0,5 m großen Schildern mit der Aufschrift "Abgrabungsgelände - Betreten verboten" zu kennzeichnen.

* + 1. Vor Abbaubeginn in den jeweiligen Abschnitten sind die genehmigten Abbaugrenzen (jeweilige Böschungsoberkanten) deutlich sichtbar zu machen, z. B. durch mindestens 1 m hohe und 10 cm im Durchmesser starke, weiße Rundhölzer.   
       Die "Grenzmarkierungen" sind vor Veränderungen/Beseitigungen zu sichern.
    2. Das Gelände, in dem sich der aktuelle Abbau bewegt, ist durch einen 1,00 m hohen Zaun (Pfähle mit zwei Reihen Stacheldraht/Spanndraht) einzufriedigen. Nach erfolgter Wiederherrichtung ist die Einfriedigung zu beseitigen.

2.1.8 Bei Errichtung und Betrieb sind das sonstige öffentliche Recht sowie die Vorschriften zur Unfallverhütung und Verkehrssicherung sorgfältig zu wahren.  
  
Sollten sich bei der Planung, Erschließung oder beim Abbau Hinweise auf Altlasten oder Bodenveränderungen ergeben, so ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen) des Landkreises Nienburg/Weser mitzuteilen.

2.1.9 Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde umgehend namentlich unter Angabe der genauen Anschrift und Telefonnummer/E-Mailadresse einen verantwortlichen Betriebsangehörigen/ eine verantwortliche Betriebsangehörige auf dem Abbaugelände zu benennen. Änderungen in der personellen Besetzung dieses Aufgabenbereiches bzw. in der Anschrift/Telefonnummer des/der Betreffenden sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2.1.10 Den mit dem Bodenabbau/der Wiederherrichtung beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Unternehmens ist der Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses mit den den Abbau und die Wiederherrichtung betreffenden Nebenbestimmungen in geeigneter Form bekannt zu geben.  
Eine Ausfertigung des Beschlusses einschl. der Planunterlagen ist ständig vor Ort bereit zu halten.

2.1.11 Den Beauftragten des Landkreises Nienburg/Weser ist jederzeit Zutritt zum Abbaugebiet, die Entnahme von Bodenproben, die Vornahme von Messungen und Bohrungen, die Überprüfung des Gewässers sowie die Einsicht in Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen, Pläne und sonstige vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gestatten.  
Die Genehmigungsinhaberin sowie die Grundstückseigentümer haben die   
Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde zu dulden.

2.1.12 Der Planfeststellungsbehörde ist jeweils zum 31.01. des Jahres ein Lageplan möglichst in digitaler Form (Shapefile – georeferenziert) zu übersenden, aus welchem der Stand des Abbaus inklusive der bereits durchgeführten Herrichtungsmaßnahmen sowie die weiteren Abbau- und Wiederherrichtungsmaßnahmen des betroffenen Jahres zu entnehmen sind. Zusätzlich ist der Lageplan als pdf-Dokument zur Verfügung zu stellen oder in Papierform zu übersenden.

2.1.13 Die Versorgung mit Frischwasser hat nach den rechtlichen Vorschriften und die Beseitigung von Abwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die Firma Kieswerk Stolzenau GmbH & Co. KG zu erfolgen. Belange der Gemeinde Stolzenau dürfen insoweit nicht berührt werden.

* + 1. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernmeldeanlagen sowie Grundwassermessstellen, Grenz- und Vermessungsmale sind während des Abbaues zu schützen und soweit erforderlich unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Bäume, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden (§ 17 Abs. 2 NBauO).
    2. Durch die Abfuhr von Sand und Kies dürfen die Fahrbahnen der Bundesstraße 215/441 und der Kreisstraße 63 nicht verunreinigt werden. Schäden an den Verkehrsanlagen sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beheben.  
         
       Evtl. entstehende Verunreinigungen der Gemeinde-, Kreis- und Bundesstraßen sind von der Antragstellerin ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, siehe auch § 7 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 17 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) und § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (STVO).

2.1.16 In die Abbaugewässer dürfen keine Fremdstoffe (Abfälle oder sonstige, das Grundwasser gefährdende Stoffe, wie Öle, Gifte usw.) eingebracht oder in der Kiesgrube zwischengelagert werden.

2.2 Auflagen zum Abbaubetrieb

2.2.1 Allgemeine Auflagen

2.2.1.1 Der Beginn und die Fertigstellung der Abbau- und Wiederherrichtungsarbeiten jeweils eines Abbauabschnittes sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Der Beginn der Abbauarbeiten ist gemäß § 76 I NBauO der Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen.

2.2.1.2 Der Abbau ist gemäß dem genehmigten Abbauplan in räumlich und zeitlich geordneten Abschnitten durchzuführen. Die Wiederherrichtung - auch die von Teilabschnitten - hat dem Abbau unmittelbar zu folgen.

2.2.1.3 Der Beginn des Abbaues in folgenden Abschnitten kann davon abhängig gemacht werden, dass Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für ausgebeutete Abschnitte bzw. in ausgebeuteten Abschnitten durchgeführt worden sind.

2.2.1.4 Vermessungspunkte des Landesbetriebes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) dürfen nicht verändert werden. Falls ein Umsetzen solcher Punkte erforderlich wird, ist dieses rechtzeitig und auf Kosten der Abbauunternehmerin bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Grenz-, Vermessungs- und Markierungszeichen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder überschüttet werden.

2.2.1.5 Ein auf NN bezogener Höhenfestpunkt bzw. Hilfsfestpunkt, von dem aus jederzeit Kontrollmessungen durchgeführt werden können, ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben und in einem Lageplan darzustellen.

2.2.1.6 Innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des planfestgestellten Vorhabens ist der hergestellte Zustand in einem Bestandsplan fest zu halten und der Planfeststellungsbehörde zu übersenden.  
  
Der in einem geeigneten Maßstab (1 : 2.500) anzufertigende Bestandsplan muß die  
  
- Seeausformung unter und über dem Wasserspiegel incl. Böschungsnei-  
 gungen, eingebunden in das Gauß-Krüger-Koordinatensystem (zukünftig evtl.  
 UTM Koordinatensystem),   
- Höhenlagen der Gewässersohle (durch Echogramm), Bermen, Sicherheits-  
 streifen usw. bezogen auf NN,  
- Flächennutzung und ihre Höhenlagen,  
- landschaftspflegerische Erstausstattung (Bepflanzung)  
  
enthalten.  
  
Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, die Pläne digital und georeferenziert zu fordern. Das Format ist zu gegebener Zeit konkret abzustimmen.

2.2.1.7 Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Umlandes dürfen durch die Kiesseen sowohl im Zeitraum der Abgrabungen als auch nach der Endabgrabung nicht nachteilig verändert werden.

2.2.1.8 Die Vegetationsdecke ist unter Berücksichtigung der Auflage 2.2.6.4 so spät wie möglich vor Abbaubeginn im betreffenden Abbauabschnitt abzuräumen.  
Der Oberboden ist in vollem Umfang zu sichern, zu lagern, soweit erforderlich mit einer erosionssicheren regiotypischen Grassamenmischung anzusäen, zu pflegen und für die Wiederherrichtungsmaßnahmen in einer Aufbringungshöhe von höchstens 0,75 m über der Wasserwechselzone (d.h. ca. 2,5 m über dem Mittelwasser von 27,35 mNN) zu verwenden.   
Mutterboden darf auf Böschungsbereiche grundsätzlich ebenfalls nur oberhalb der Wasserwechselzone aufgebracht werden. Ein Einbau unterhalb des Seewasserspiegels ist unzulässig. Der Verbleib von überschüssigem Mutterboden ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen

2.2.1.9 Der Abraumboden ist fachgerecht getrennt vom Oberboden abzuräumen, zu lagern, soweit erforderlich mit einer erosionssicheren Grassamenmischung anzusäen und für die Profilierung von Böschungen und Auffüllung von abgegrabenen Flächen zu verwenden. Dabei ist ein kompakter Einbau des Abraumbodens vorzunehmen. Die DIN-Vorschrift 18.300 (Erdarbeiten) ist zu beachten.

2.2.2 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, Hochwasserschutz

* + - 1. Während der hochwasserhäufigen Zeit vom 15.10. bis 31.03. des darauffolgenden Jahres ist die Lagerung wassergefährdender Betriebsstoffe (z. B. Öle, Fette und Treibstoffe) über den wöchentlichen Bedarf hinaus untersagt. Der erforderliche Vorrat muss im Übrigen jederzeit und unverzüglich abtransportiert werden können.
      2. Rechtzeitig vor bis ins Kiesgewinnungsgelände ausuferndem Weserhochwasser sind diese Vorräte an wassergefährdenden Betriebsstoffen aus dem Hochwasserabflussgebiet abzutransportieren. Das Abbaugerät, Transportfahrzeuge und weitere Hilfsgeräte, wie Tankeinrichtungen sind rechtzeitig gegen Abtreiben zu sichern bzw. aus dem Überschwemmungsgebiet abzutransportieren. Die vor Ort verbleibenden Teile müssen auch Eisdruck standhalten können.
      3. Über zu erwartende Hochwasserstände kann im Rahmen des überregionalen Hochwassermeldedienstes bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Sulingen, Tel.-Nr. 0 42 71/93 29‑0, im Internet unter [www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de) und bei der Planfeststellungsbehörde Auskunft eingeholt werden.   
         Die Abbaufirma ist verpflichtet, die Wasserstände laufend selbst zu beobachten.
      4. Beim Abbau ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigung der Kiesseen und des Abbaugeländes durch Treib- oder Schmierstoffe eintritt. Insbesondere sind Betrieb, Wartung und Reparatur der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Für den Fall, dass trotz größter Vorsicht Treib- oder Schmierstoffe in das Gewässer gelangen sollten, sind sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten.
      5. Für den Fall eintretender Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind entsprechende Aufsaugmittel sowohl für die Verwendung im Gelände als auch auf Wasserflächen in ausreichender Menge vorzuhalten. Die Aufsaugmittel sind entsprechend den im Betrieb vorhandenen oder benutzten wassergefährdenden Flüssigkeiten zu wählen.

2.2.2.6 Bei eintretenden Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist wegen der Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet neben dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Tel. 0511 / 90 96-133 bzw. 0511 / 90 96-0, in jedem Fall unverzüglich die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Nienburg/ Weser über die Feuerwehreinsatzleitstelle der Landkreise Nienburg/Weser und Schaumburg, Telefon Notruf 112 oder 05721/9 37 00-0 zu benachrichtigen. Auf die Auflagen 2.2.3.11 und 2.2.3.12 wird hingewiesen.

* + - 1. Beweissicherung

2.2.2.7.1 Beweissicherung mengenmäßiger Grundwasserzustand und Reichweite der Absenkung/Aufhöhung

Die Grundwasserstandsmessungen der im Rahmen dieses Verfahrens zusätzlich abgestimmten Grundwassermessstellen GWM 10-11 sowie 12 (siehe Auflage 2.2.6.2 und Grüneintragung in Anlage 1) und die Messungen der Lattenpegel sind von der Abbauunternehmerin weiterhin entsprechend der Auflage 2.2.2.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.09.2011 vorzunehmen.

Unverzüglich nach Beginn der Grundwasserfreilegung im Bereich der 3. Erweiterung sowie nach Fertigstellung der Trenndämme sind auch in den Becken II und III in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde jeweils ein Lattenpegel zur Messung der Seewasserstände einzurichten.

Die Grundwasserstandsmessungen und die Ablesungen der Lattenpegel sind für die Dauer der Abbauzeit sowie bis ein Jahr nach Beendigung des Abbaues fortzuführen. Die Pegelablesungen sind zeitgleich mit den Grundwasserstandsmessungen durchzuführen. Sie sind von der Abbauunternehmerin monatlich – jeweils am ersten Montag im Monat – vorzunehmen und in ein   
Betriebswasserbuch einzutragen.

Jährliche Grundwasserganglinien sind der Planfeststellungsbehörde und dem NLWKN, Betriebsstelle Sulingen, jeweils zum 31.01. des Folgejahres zuzuleiten und die Hoch- und Tiefstände in einem Grundwassergleichenplan im Rhythmus von fünf Jahren festzuhalten.  
Ein Jahr nach Beendigung des Abbaus ist die damit hergestellte Grundwassersituation durch einen Grundwassergleichenplan mit den mittleren Hoch- und Tiefwerten der Planfeststellungsbehörde offen zu legen. Die Grundwasserbeobachtung wird damit abgeschlossen.  
Die Rekultivierungsplanungen sind bei dauerhaft niedrigen Grundwasserständen im Laufe des Kiesabbaus anzupassen

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, bei Auffälligkeiten den Zeitraum für die vorzunehmenden Messungen zu verlängern.

2.2.2.7.2 Beweissicherung Chemischer Grundwasserzustand (Grundwassergüte)  
  
Es ist ein zweistufiges Monitoring wie folgt durchzuführen:  
  
**Vor Freilegung des Grundwassers** und anschließend einmal jährlich zwischen Februar und April sind die allgemeinen, hydrochemischen und organischen Parameter an drei Messstellen (Anstrom - Brunnen B7, See IIb, Abstrom- neu errichteter Brunnen B12 östlich Becken IIa) entsprechend Anlagen 1.2.5 und 1.2.3.5 (hydrogeologisches Gutachten) zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren durch ein staatlich anerkanntes Labor zu untersuchen:

1. Parameter der Stufe 1:

- Farbe (qual.)

- Trübung (qual.)

- Geruch (qual.)

- Färbung (SAK 436)

- Wassertemperatur

- Lufttemperatur

- elektrische Leitfähigkeit bei 25 °C

- Sauerstoff gelöst

- pH-Wert

- Säurekapazität (pH 4,3)  
- Basekapazität (ph 8,2) –

- Gesamthärte

- Redoxpotenzial

- Carbonatgehalt  
- Ammonium

- Calcium

- Magnesium

- Natrium

- Kalium

- Eisen (gesamt)

- Mangan (gesamt)

- Chlorid

- Nitrat

- Nitrit

- Sulfat

- Phosphor (gesamt)

- DOC  
- TOC  
- Kohlenwasserstoff-Index, siehe Antragsänderung, zusätzlich

- SAK254

- POX/AOX

- Aluminium

Es ist darauf zu achten, dass der Ionenbilanzfehler der Analysen kleiner als 5% ist.

2. Die zweite Stufe ist zu Beginn des Monitorings gemeinsam mit den Para-  
metern der Stufe 1 an den genannten Probenahmestellen einmal zu erfassen. Im Falle eines begründeten Verdachts (Überschreitung von fachlich begründeten Schwellenwerten, z. B. nach Merkblatt 254 des DVGW)) sind zwei weitere Messungen der Parameter der Stufe 2 ebenfalls im Abstand von einem Jahr zu wiederholen.

Parameter der Stufe 2:  
- Arsen

- Bor

- Blei

- Cadmium

- Chrom

- Cyanid

- Fluorid

- Nickel

- Quecksilber

- Uran  
- PAK (Summe EPA)

- LHKW (Summe)

Organische Parameter:  
- Dimethachlor-CGA

- Metazachlor-ESA

- Chloridazon-methyl-desphenyl

- Chloridazon-desphenyl

- N,N-Demethylsulfamid

Die Untersuchungsergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis vorzulegen. Nach drei Jahren (= 4 Beprobungen) sind die Ergebnisse des Monitorings durch die Gutachter zu beurteilen. Die Planfeststellungsbehörde und der Gewässerkundliche Landesdienst entscheiden nach drei Jahren auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der gutachterlichen Bewertung über die Fortsetzung und ggf. Anpassung des Beweissicherungsprogrammes.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, bei Auffälligkeiten den Unter­suchungsumfang auszudehnen oder zu ändern.

* + - 1. Der Sicherheitsabstand zur Schlüsselburger Straße (K 63) wird während des Abbaus im betreffenden Abbauabschnitt auf 20 m, gemessen von der Böschungsoberkante der Abbauböschung bis zum befestigten Fahrbahnrand, im gewachsenen Boden festgelegt. Der Sicherheitsabstand ist unverzüglich abschnittsweise durch Abraumanfüllung auf mindestens 30 m zu verbreitern.  
         Während des Abbaubetriebes muss jeglicher Bodenabbau gem. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) außerhalb der Bauverbotszone der K 63 erfolgen.
      2. Der Sicherheitsabstand zur Weser wird auf 50,00 m festgelegt. Er darf während des Abbaus soweit unterschritten werden, dass noch ein Trenndamm mit mind. 25 m Kronenbreite und einer seeseitigen Rohböschung in einer Neigung mindestens 1 : 3 im gewachsenen Boden erhalten bleibt. Der Sicherheitsstreifen muss unverzüglich mit Abraumboden wieder aufgefüllt werden, so dass eine Gesamtkronenbreite von 50,00 m entsteht. Entlang der Weser sind kurze Abbauabschnitte zu wählen und die Arbeiten in der hochwasserarmen Zeit durchzuführen.  
         Die Dammoberfläche der Anfüllung ist gleichmäßig in Längs- und Querrichtung zu ebnen, damit sich bei auf- und ablaufendem Hochwasser keine unbefestigten Flutmulden bilden.
      3. Die Sicherheitsabstände zu sonstigen Straßen- und Wegegrundstücken werden auf 10,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante der Abbauböschung bis zum befestigten Fahrbahnrand, festgelegt. Diese dürfen während des Abbauvorgangs bis auf 5,00 m unterschritten werden, müssen jedoch unverzüglich mit Abraumboden wieder aufgefüllt werden, so dass ein Gesamtsicherheitsstreifen von mind. 10,00 m (von Oberkante Seeböschung) entsteht.
      4. Der Sicherheitsabstand zu Nachbargrundstücken wird auf 5,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante der Abbauböschung bis zur Grenze des Nachbargrundstückes, im gewachsenen Boden festgelegt. Die Sicherheitsstreifen sind im gewachsenen Boden zu erhalten; sie dürfen nicht ausgebeutet werden.
      5. Die Abbauböschungen entlang von Wegegrundstücken sind mit einer Neigung nicht steiler als 1 : 2,5 im gewachsenen Boden auszubilden. Unmittelbar nach der Abgrabung müssen durch Abraumanfüllung die Mindestböschungsneigungen von 1 : 3 hergestellt werden. In Höhe des Mittelwasserstandes auf NN 27,35m ist eine 3,00 m breite horizontale Berme (Neigung mindestens 1 : 10) mit einer wasserseitigen Aufkantung (Höcker) anzulegen.
      6. Die randlichen Abbauböschungen im angefüllten Boden sind unter Wasser und über Wasser nicht steiler als 1 : 3 auszubilden. Die Böschungen unter Wasser und über Wasser können in einer Neigung von bis zu 1 : 2 abgegraben werden, wenn unmittelbar nach der Abgrabung durch Abraumanfüllung die Böschungsneigungen von mind. 1 :3 hergestellt werden.
      7. In den Hochwasserein- und -ausströmbereichen der Becken sind die Böschungen auf NN NN mit einer Neigung von nicht steiler als 1 : 5 im gewachsenen ,Boden mit vorgelagerter mind. 5 m breiter Berme mit einer wasserseitigen Aufkantung (Höcker) anzulegen.
      8. Im Übrigen sind die Böschungen der Kiesseen gemäß den Deckblättern Abbauplan und Wiederherrichtungsplan – Anlagen 1.3.2.2 und 1.3.2.3 - sowie den Schnitten - Anlage 1.3.2.4 des Beschlusses - anzulegen.
      9. Die Uferböschungen einschließlich des Sicherheitsstreifens sind oberhalb der Wasserwechselzone (d.h. ca. 2,5 m über dem Mittelwasserstand von NN 27,35m) unverzüglich, insbesondere rechtzeitig vor Eintritt der hochwasserreichen Jahreszeit ab 15.10. des Jahres, mit mind. 25 cm und höchstens 75 cm Mutterboden abzudecken. Sie sind mit einer standortgemäßen zertifizierten und kräuterreichen Regiosaatgutmischung für das Nord-westdeutsche Tiefland einzusäen und bis zur vollständigen Begrünung zu pflegen.
      10. Die Erdoberfläche innerhalb der Abbaustätte ist zum frühest möglichen Zeitpunkt, und insbesondere rechtzeitig vor Eintritt der hochwassergefährdeten Zeit (ab 15.10. d. J.), mit einer Regelsaatgutmischung für Feuchtlagen (RSM Regio 1 oder gleichwertige kräuterreiche Feuchtlagen-Saatgutmischung) anzusäen und gegen Abschwemmen (Erosionen) wieder zu sichern.   
            
          Um die Grasnarbe auf den Böschungen und Sicherheitsstreifen geschlossen zu halten, sind die angesäten Flächen mindestens in den ersten drei Jahren zweimal jährlich (jeweils nach dem 15. Juni und im September des Jahres) zu schlegeln. Nach diesen drei Jahren kann im Einzelfall auf einmaliges Schlegeln zwischen dem 15. und 30. Juni des Jahres reduziert werden, soweit sich eine wehrfähige Grasnarbe gebildet hat. Sollten sich infolge des einmaligen Schlegelns vermehrt Kräuterarten ausbilden, sind die betroffenen Bereiche wiederum zweimal jährlich zu schlegeln. Das Schlegelgut ist von der Fläche zu entfernen.
      11. Bodenaufschüttungen und Lagerungen von Mutterboden oder Abraum sind im Bereich des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Weser über das beantragte Maß hinaus nicht zulässig. Zwischenlagerungen sind nur kurzfristig in Fließ- und Strömungsrichtung innerhalb der Sommermonate gestattet und auch nur so lange, wie dies zwingend bis zu einem Abtransport erforderlich ist.  
            
          Längerfristig vorgehaltene Abraum- und Mutterbodenhalden sind erosionssicher und zum Schutz vor Nährstoffausträgen mit einer aktiven, leguminosenfreien Begrünung/Deckansaat zu versehen.  
            
          Soweit weitere Zwischenlagerungen von Ober- bzw. Abraumboden erforderlich werden, sind diese vorher mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.
      12. Die Flutmulde zum Wasserspiegelausgleich zwischen Becken II b und der Weser bei Hochwasser ist nach den Vorgaben der Anlagen 1.3.2.2, 1.3.2.3 und 1.3.2.6 im Zuge des Abbauvorgangs im Abbauabschnitt 7 außerhalb der hochwasserreichen Jahreszeit zu errichten.
      13. Die Flutmulde ist im Sohlenbereich mit Steinschüttung >100 mm in einer Stärke von 0,4m über einer Sand-Kiesmischung ebenfalls in einer Stärke von 0,4m , verklammert und an beiden Böschungen mit Steinschüttung >400 mm auf Geotextil erosionssicher herzustellen. Die seitlichen Böschungen (Neigung 1:5) sind ebenfalls mit einer Steinschüttung > 150mm zu sichern.
      14. Um die Erreichbarkeit der östlich der Flutmulde liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sicherzustellen, muss die Flutmulde in einer Breite von 3m befahrbar sein. In diesem befahrbaren Streifen (von Stat. 28,00 bis 31,00) ist die Steinschüttung mit Vollverguss zu sichern.
      15. In der Flutmulde ist mittig ein Schifffahrtszeichen mit grünem Topzeichen und Radarreflektor anzuordnen. Die Unterkante des Topzeichens muss dabei mindestens auf einer Höhe von HW 100 + 50 cm ~ 32,30 m NN liegen. Um die Funktionalität der Flutmulde sicherzustellen, ist diese von auflaufenden Gehölzen freizustellen bzw. ufernahe Gehölze sind in der Vegetationsruhephase (01.10.-28.02.) auf den Stock zu setzten.
      16. Bei eintretenden Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist wegen der Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet neben dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Tel. 0511/90 96-133) in jedem Fall der Fachdienst Wasserwirtschaft des Landkreises Nienburg Weser, Untere Wasserbehörde über die Feuerwehreinsatzstelle der Landkreise Nienburg/Weser und Schaumburg, Tel. Notruf 112 oder 05721/ 9 37 00-0 zu benachrichtigen.
      17. Um Erosionsschäden durch hohe Fließgeschwindigkeiten bei Hochwasser zu vermeiden, ist auf dem Sicherheitsstreifen zwischen Becken III und der Weser eine rd. 250 m lange Verwallung anzulegen. Die Verwallung ist mit einer Böschungsneigung von 1 : 3 und einer Breite an der Oberkante von 1 m auszuführen.
      18. Geländeaufhöhungen durch Abraum auf Nachbarflächen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden.
      19. Eine Zwischenlagerung von Ober- bzw. Abraumboden auf den Sicherheitsstreifen zu Nachbargrundstücken und Wegen ist wegen der frühzeitig vorzunehmenden Bepflanzung dieser Bereiche zu vermeiden.  
            
          Soweit Zwischenlagerungen dennoch erforderlich werden, sind diese vorher mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.
      20. Bodenaufschüttungen und Lagerungen von Mutterboden oder Abraum sind im Bereich des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Weser über das beantragte Maß hinaus nicht zulässig. Zwischenlagerungen sind nur kurzfristig in Fließ- und Strömungsrichtung innerhalb der Sommermonate gestattet und auch nur so lange, wie dies zwingend bis zu einem Abtransport erforderlich ist.  
          Länger vorgehaltene Abraum- und Mutterbodenhalden sind erosionssicher und zum Schutz von Nährstoffausträgen mit einer aktiven, leguminosenfreien Begrünung/Deckansaat zu versehen.
      21. Der Abraumeinbau, die Rückspülsandeinbringung und der Böschungsbau sind unter Berücksichtigung der Mutterbodenaufbringung, die nur auf den zu bepflanzenden Sicherheitsstreifen und den Böschungen oberhalb des Seewasserspiegels erfolgen darf, so vorzunehmen, dass die entstehenden Geländeflächen und Böschungsoberkanten die in den Antragsunterlagen angegebenen Höhenmaße nicht übersteigen.
      22. Um die Wirtschaftswege nicht länger als unbedingt nötig zu blockieren, ist der Damm zwischen den Abbauabschnitten IIb und III den eingereichten Unterlagen entsprechend so zeitnah wie möglich herzustellen.
      23. Die Unterhaltung der Flutmulde obliegt dem Eigentümer/der Eigentümerin (§ 40 WHG). Der Zu- und Ablauf bei einem Hochwasser ist auf Dauer durch den Unterhaltungspflichtigen sicher zu stellen.
      24. Das Abbaugelände ist im Bereich des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes während der Abbauphase und nach Wiederherstellung von angeschwemmtem Treibgut und Unrat frei zu halten. Die Räumung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.
      25. Sämtliche Dämme und die Flutmulden sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Bereiche sind nach Weserhochwässern zu überprüfen und bei aufgetretenen Schäden in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Wiederherstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen gehen stets zu Lasten der Abbauunternehmerin.
      26. Zur Überwachung der Gewässergüte kann der NLWKN, Bezirksstelle Sulingen, Proben aus den neuen Kiesseen entnehmen; die Kosten hierfür hat die Antragstellerin/Rechtsnachfolger/in bzw. der/die Seeeigentümer/in zu tragen.  
            
          Alternativ kann die Antragstellerin/Rechtsnachfolger/in bzw. der/die Seeeigentümer/in die Proben nach Aufforderung durch den NLWKN von einem anderen zugelassenen Labor auf eigene Kosten entnehmen und auswerten lassen.  
            
          Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, bei Auffälligkeiten den Untersuchungsumfang auszudehnen.
    1. Gewerberechtliche Belange

2.2.3.1 Arbeitsschutz:

2.2.3.1.1 Den Beschäftigten ist in unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze ein beheizbarer Pausenraum zur Verfügung zu stellen. Bei der Ausstattung des Pausenraumes ist die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“ zu beachten.

2.2.3.1.2 Den Beschäftigten ist in unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze ein beheizbarer Toilettenraum mit Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A4.1 „Sanitärräume“ ist zu beachten.

2.2.3.1.3 Ortsgebundene Arbeitsplätze im Freien, auf denen nicht nur vorübergehend Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind im Rahmen des betrieblich Möglichen so einzurichten und zu unterhalten, dass die Arbeitnehmer gegen Witterungseinflüsse geschützt sind. Ist dies nicht möglich, sind den im Freien beschäftigten Arbeitnehmern Regenschutzkleidung und Winterschutzkleidung (Hosen, Jacken, Schuhe, Handschuhe, Ohren- und Kopfschutz) kostenlos zur Verfügung zu stellen.  
  
Die Winterschutzkleidung ist mindestens in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.

2.2.3.1.4 Innerbetriebliche Verkehrswege an den Grubenkanten sind so anzulegen und zu unterhalten, dass das sichere Befahren jederzeit gewährleistet ist. Die Verkehrswege sind entlang der Grubenkanten gegen Überfahren bzw. Absturz zu sichern (z. B. durch Aufschüttungen, Leitplanken, Freisteine, Schrammborde).

2.2.3.1.5 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass an der Bodenabbaustätte Alarm- und Kommunikationssysteme vorhanden sind, die im Bedarfsfall die Einleitung unverzüglicher Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen ermöglichen.

2.2.3.1.6 Soweit Einzelarbeitsplätze im Abbaugebiet auch vorübergehend organisatorisch nicht vermieden werden können, ist eine Risikobewertung gemäß Regel 112-139 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ durchzuführen. Mit der Risikobewertung ist die Zulässigkeit von Einzelarbeitsplätzen an der Betriebsstätte zu prüfen und sind ggf. die erforderlichen Maßnahmen gemäß der o.a. DGUV-Regel zu ergreifen.

2.2.3.1.7 Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein. Die Beleuchtungseinrichtung muss eine Nennbeleuchtungsstärke von mind. 50 Lux aufweisen.

2.2.3.1.8 Für die im Nassabbau eingesetzten schwimmenden Geräte muss ein Nachweis der Schwimmfähigkeit und Kentersicherheit mit Prüfvermerk eines Sachverständigen vorliegen (siehe § 5 DGUV Vorschrift 64 „Schwimmende Geräte“). Gleiches gilt nach Änderungen eines schwimmenden Gerätes, welche die Schwimmfähigkeit oder Kentersicherheit beeinflusst haben können.

2.2.3.1.9 Die im Nassabbau eingesetzten schwimmenden Geräte sind mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person daraufhin zu überprüfen, ob diese den Bestimmungen der DGUV-Vorschrift 64 „Schwimmende Geräte“ entsprechen und betriebssicher sind. Die Ergebnisse der Prüfungen sind von der befähigten Person in ein Prüfbuch einzutragen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

2.2.3.1.10 Zum Erreichen oder Verlassen der schwimmenden Geräte muss ein Laufsteg mit mindestens einseitig angebrachtem Geländer oder es müssen mindestens zwei geeignete Boote vorhanden sein.

2.2.3.1.11 Beim Abbau ist die Unfallverhütungsvorschrift „Steinbrüche, Gräbereien und Halden (DGUV 29, früher BGV C 11) zu beachten.

2.2.3.1.12 Beim Betrieb handelt es sich nach der Zuständigkeitsverordnung zum Nieders. Wassergesetz um einen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) überwachten Betrieb, bei dem das Gewerbeaufsichtsamt Hannover für die Um-setzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zuständig ist.   
Für den Fall der Lagerung bzw. für den Umgang mit wassergefährdenden Stof-fen, z. B. Dieselkraftstoff, sind gemäß der AwSV in Verbindung mit dem NWG besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich (siehe auch Auflage 2.2.2.6). AwSV-Anlagen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt unter Verwendung eines Anzeigeformulars anzuzeigen.

2.2.3.1.13 An Fahrwegen neben tiefer gelegenem Grubengelände sind Maßnahmen gegen Überfahren bzw. Absturz zu treffen. Diese Forderung wird durch Leitplanken, Schutzwälle oder gleichwertige Maßnahmen erfüllt.

2.2.3.1.14 Es dürfen nur solche Radlader, Raupen und Erdbaumaschinen eingesetzt wer-den, die der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) entsprechen

2.2.3.2 Immissionsschutz:

2.2.3.2.1 Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben die folgenden Immissionsrichtwerte für Geräusche in der Nachbarschaft, gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster der nächstgelegenen Wohnhäuser, nicht überschritten werden:  
  
Kern-, Dorf- und Mischgebiete:  
  
tagsüber 60 dB(A)  
nachts (22:00 – 6:00 Uhr) 45 dB(A)  
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.  
  
Messgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm   
– TA Lärm – in der aktuellen Fassung vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26 S 502).

2.2.3.2.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen des Zu- und Abfahrweges und daraus entstehende Staubemissionen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Betriebsbereiches vermieden (zumindest minimiert) oder beseitigt werden. Dazu sind geeignete technische Einrichtungen und/oder organisatorische Maßnahmen umzusetzen.  
  
  
a) **Technische Einrichtungen** u. a.  
 - Reifenwaschanlage  
 - Überfahrroste  
 - befestigte Abrollstrecke (< 200 m, weil darunter ohne Wirkung)  
 - Kehrmaschinen und/oder  
  
b) Sonstige geeignete **organisatorische Maßnahmen**, u. a.  
 - Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den Fahrwegen,  
 - bei entsprechender Witterung Befeuchtung der Fahrwege,  
 - Minimierung der Fallhöhen beim Beladevorgang.

2.2.3.2.3 Zwecks Reinigung entstandener Straßenverschmutzungen ist eine geeignete Kehrmaschine verfügbar zu halten.

2.2.3.2.4 Auf Verlangen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes ist durch Messungen einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebenen Stelle die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachzuweisen.

2.2.4 Denkmalpflegerische Belange

2.2.4.1 Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) zu richten. Der Baubeginn ist darüber hinaus dem Fachdienst Bauen beim Landkreis Nienburg/Weser anzuzeigen.

2.2.4.2 Der Oberbodenabtrag hat im Bereich der Fundstellen Stolzenau FStNrn. 15 und 16 sowie ggf. neuer, durch die ausstehenden Begehungen entdeckter Fundstellen im Vorfeld des Abbaus mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosen, schwenkbaren Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen.

2.2.4.3 Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie **archäologische Ausgrabungen** anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist.

2.2.4.4 Beginn und Abschluss der archäologischen Maßnahmen sind der Kommunalarchäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

2.2.4.5 Die durch die Untersuchungen entstehenden **Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz** können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip gem. § 6 Abs. 3 NDSchG).

2.2.4.6 Die Antragstellerin hat dafür einzustehen, dass die Flächen für eine Grabung betrieblich uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

2.2.4.7 Alle archäologischen Arbeiten sind von **qualifiziertem Personal** durchzuführen. Die Arbeiten umfassen die sach- und fachgerechten Geländetätigkeiten sowie die magazin- und archivgerechte Nachbearbeitung der Funde und Befunde sowie die Anfertigung eines Berichtes. Die Grabungsfirma stellt **einen Wissenschaftler sowie dem Bedarf angepasst und in Absprache mit der Kommunalarchäologie einen Techniker und mehrere Helfer**.

2.2.4.8 Als **Grundlage der Grabungstechnik und der Dokumentation** sind die Vorgaben der Landesarchäologen zu berücksichtigen („Archäologische Ausgrabungen und Prospektionen: Standards zur Durchführung und Dokumentation, s. <http://www.landesarchaeologen.de/publ/grabungsstandards_april_06.pdf>).

2.2.4.9 Über **wichtige wissenschaftliche Ergebnisse und Funde** sind die Kommunalarchäologie und das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Regionalteam Hannover, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover (im folgenden NLD) unverzüglich und unmittelbar zu unterrichten.

2.2.4.10 **Ein Bericht über die archäologischen Maßnahmen ist spätestens zwölf Wochen** nach Abschluss der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Bestandteil des Berichtes muss ein genauer Lageplan mit Eintrag der Grabungsflächen und der wichtigsten Befunde sowie eine Auflistung des Fundgutes sein. Dem Bericht ist eine Fundmeldung auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NLD beizufügen sowie ein Beitrag zur Publikation in der Fundchronik Niedersachsen bzw. der Fundchronik der Kommunalarchäologie.

2.2.4.11 **Fundgut und Dokumentation** (Tagebuch, Zeichnungen, Fotos, Beschreibungen, Befund-, Fund-, Foto-, Vermessungs- und Zeichnungslisten) sind ab dem Zeitpunkt der Anfertigung bzw. Auffindung Eigentum des Landes Niedersachsen. Die Übergabe der Gesamtdokumentation und der Funde hat nach Abschluss der Berichterstattung **spätestens aber nach Ablauf von drei Monaten** in einem **magazinierbaren Zustand** zu erfolgen.Die Dokumentation geht an die Kommunalarchäologie, eine Dublette an das NLD, die Funde gehen an das Museum Nienburg/Weser. Je nach Umfang der im Verlauf der Maßnahme dokumentierten Funde und Befunde kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden. Die Publikationsrechte der Grabungsergebnisse liegen für zunächst 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme bei der Grabungsleitung und können auf Wunsch verlängert werden.

2.2.4.12 Paläontologische (Knochen, Geweihe, Zähne usw.) und archäologische **Funde** (bearbeitete Objekte aus Holz, Knochen, Geweih, Keramik, Stein und Metall usw.), die insbesondere aus dem Abbau unter Wasser gefördert werden, sind zu sichern (Lagerung in Wasser) und der Kommunalarchäologie zu melden.

2.2.4.13 Um die Beobachtung des Bodenabbaus zu gewährleisten ist weiterhin den Beschäftigten der zuständigen Denkmalpflegebehörden jederzeit **Zutritt zum Abbaugebiet** zu gewähren.

2.2.4.14 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.2.5 Landwirtschaftliche/Raumordnerische Belange und Erschließung

* + - 1. Im Zuge der Abbau- und Wiederherrichtungsmaßnahmen ist auf die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Eine Beeinträchtigung, insbesondere auch der Erschließung, darf in keiner Weise erfolgen. Soweit Flächen privatrechtlich nicht für Abbauzwecke zur Verfügung stehen, muss die Erschließung dieser Flächen dauerhaft aufrechterhalten werden.
      2. Zufahrten von den Abbauflächen zur freien Strecke der K 63 dürfen nicht angelegt werden.
      3. Das anfallende Straßenaufbruchmaterial aus dem Rückbau von Wegen ist einer geordneten Verwertung zuzuführen oder über eine zugelassene Anlage zu entsorgen. Das Einbringen des Straßenaufbruchmaterials im Abbaugebiet ist nicht zulässig.
      4. Sommergänsemonitoring:

2.2.5.4.1 Mit der Erfassung der Sommergänse ist in der ersten Kartierperiode nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen. Die Erfassung ist für die Dauer von zunächst drei Jahren in der Zeit von Mitte April bis Ende Juli durchzuführen. Zu untersuchen ist der in der Anlage 8 festgesetzte Untersuchungsraum für Sommergänse im ersten Kartierjahr 14-tägig, im zweiten Kartierjahr einmal monatlich. Die Erfassungen sind in den frühen Morgenstunden (bis 9.00 Uhr) oder am Abend (ab 18.00 Uhr) auf den potenziellen Nahrungsflächen in diesem Raum durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde so aufbereitet vorzulegen, dass eine vergleichende Bewertung des Kartierrhythmus möglich ist. Auf der Basis dieser Ergebnisse wird entschieden, in welchem Zeitabstand im dritten Erfassungsjahr zu kartieren ist.

Es sind alle Gänse auf den potenziellen Nahrungsflächen in diesem Raum zu zählen und zu verorten, ebenso „Halb-Gänse“ wie Nilgans, Brandgans und Rostgans. Eine Erfassung auf Artniveau ist nicht zwingend erforderlich.

Die erfassten Gänsevorkommen der drei Kartierjahre sind auf Karten im Maßstab 1:10.000 räumlich zuzuordnen (als Trupps) und in einem Bericht zu bewerten. Für die Bewertung wichtige Beobachtungen, wie z.B. Nahrungspräferenzen, sind ebenfalls im Bericht darzustellen. Der Bericht ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Kartierung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Nach Erreichen einer für Gänse attraktiven Wasserflächengröße durch den Nassabbau ist die Fläche vom Vorhabenträger alle 2 Tage auf die Anwesenheit von Gänsen zu kontrollieren. Wenn Gänse oder „Halb-Gänse“ die Wasserfläche angenommen haben (mindestens 2-mal/ Woche 100 Exemplare), ist die Erfassung der Sommergänse für die Zeit des weiteren Abbaus entsprechend der im Planfeststellungsbeschluss noch zu formulierenden Auflagen erforderlich.

* + - * 1. Im darauf folgenden Jahr ist dann durch eine Raumanalyse der Nahrungsraum zu definieren, der von den Gänsen genutzt wird, die das Abbaugewässer des Vorhabenträgers tagsüber nutzen. Diese Raumanalyse ist vom Vorhabenträger zu beauftragen und von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen. Die Vorgehensweise bei der Raumanalyse ist vor Beginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Ergebnis der Raumanalyse ist in einem Bericht zusammenzufassen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
        2. In den Folgejahren sind Gänse und „Halb-Gänse“ zwischen Mitte April und Ende Juli ca. einmal monatlich (insgesamt viermal) im durch die Raumanalyse abgegrenzten Raum auf den Nahrungsflächen vormittags vor 9.00 Uhr oder abends nach 18.00 Uhr zu erfassen. Zusätzlich sind tagsüber (zwischen 11 und 15 Uhr) die Gänse auf dem Abgrabungsgewässer zu zählen. Die so erhobenen Daten sind jährlich in Karten- und Tabellenform der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Der prozentuale Anteil der auf dem Abbaugewässer gezählten Gänse am auf den Nahrungsflächen ermittelten Gesamtbestand des Raumes ist zu ermitteln.   
             
           Nach dreijähriger Kartierung sind die so erfassten Daten über die Gänsevorkommen in dem durch Raumanalyse festgelegten Raum in einem Bericht darzustellen und zu bewerten. Auf der Basis der gemachten Erfahrungen sind ggf. Anpassungen der Kartiermethode möglich.
        3. Dem Träger des Vorhabens steht es frei, abweichend von den Auflagen 2.2.5.5.2 und 2.2.5.5.3 mit von entschädigungsrelevanten Fraßschäden durch Sommergänse betroffenen Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Flächen andere Lösungen zu finden, wenn sie denn einvernehmlich getroffen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist über andere einvernehmliche Lösungen in Kenntnis zu setzen.   
             
           Soweit eine andere Lösung nicht gewünscht bzw. mit den Bewirtschaftern nicht zu erzielen ist, sind die Vorgaben der genannten Auflagen umzusetzen.

Hinweis zu den Auflagen 2.2.5.4.1 bis 2.2.5.4.3:

Die erhobenen Daten dienen als Entscheidungsgrundlage für den Fall, dass seitens der betroffenen Landwirte Entschädigungsansprüche aufgrund einer Zunahme von Sommerganspopulationen infolge des Sand- und Kiesabbaus geltend gemacht werden.   
  
Wenn sich abzeichnet, dass potenziell berechtigte Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, sind ggf. entsprechende Auflagen zur Abwicklung dieser Ansprüche zu ergänzen (siehe Auflagenvorbehalt unter 3.).

2.2.6 Naturschutzfachliche Belange

* + - 1. Während des Abbaubetriebes entstehende Steilabbrüche sind potenzielle Brutbiotope für Uferschwalbe und Eisvogel. Uferschwalbe und Eisvogel gehören nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Vogelarten. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG) sind zu beachten.   
         Steilwände, die von Uferschwalbe und/oder Eisvogel während der Fortpflanzungs-und Aufzuchtzeit als Habitate angenommen worden sind, dürfen in diesen Zeiträumen nicht weiter abgebaut werden.
      2. Der Abbau ist so durchzuführen, dass die im Randbereich stehenden Einzelbäume und Hecken grundsätzlich erhalten bleiben. Eine Beeinträchtigung dieser Gehölze durch den Abbaubetrieb selbst bzw. durch Abraumlagerungen ist auszuschließen. Hiervon ausgenommen sind die durch die Umgestaltung der Becken erforderlichen Versetzungen der bereits planfestgestellten Strauchheckenbestände entsprechend dem Wiederherrichtungsplan (vgl. Seite 141 des Erläuterungsberichtes).
      3. Auf eine nächtliche Beleuchtung der Abgrabungsfläche außerhalb der Betriebszeiten ist zur Vermeidung einer Vergrämung lichtempfindlicher Arten zu verzichten.
      4. **Die Abräumung der Flächen ist in der Zeit von Anfang September bis Mitte März durchzuführen**. Sollte die Abräumung während der Bauzeitenbeschränkung zwingend erforderlich sein, ist diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In diesem Fall sind die abzuräumenden Flächen vor der Abräumung von einem avifaunistischen Experten zu begehen, und es ist nachzuweisen, dass Vogelarten in ihren Fortpflanzungsaktivitäten auf der Fläche weder gestört noch getötet werden. Die fachkundige Person ist vom Abbauunternehmen zu beauftragen.  
         Hinweis: Bei der Beseitigung von Gehölzen ist der Allgemeine Artenschutz zu beachten.
      5. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind im Falle der Beleuchtung des Landförderbandes LED-Lampen mit nach unten ausgerichtetem Lichtkegel zu verwenden.
      6. Bei der Beseitigung von Bäumen ist ab einem Stammdurchmesser von 25 cm in 1 m Höhe ein Fledermausexperte hinzuzuziehen, der den Baumbestand in unbelaubtem Zustand im Winterhalbjahr vor der Fällung auf das Vorhandensein von potenziellen Quartieren und deren Besatz überprüft. Beim Fund von Fledermäusen bzw. Hinweisen auf Quartierstandorte ist die Untere Naturschutzbehörde vor der Fällung hinzuzuziehen.
      7. Bei erbrachtem Quartiernachweis sind je festgestelltem Quartier vor dessen Be-seitigung zwei Ersatzfledermauskästen an zu erhaltenden Bäumen unter Begleitung einer fachkundigen Person zu installieren. Das zu beseitigende Quartier ist Ende September zu verschließen, damit zum Zeitpunkt der Fällung von Quartierbäumen eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.
      8. Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche auf dem Flurstück 18/12 der Flur 7, Gemarkung Stolzenau ist wie im Erläuterungsbericht Kap. 7.3.2.1 (Stand 02.03.2016) umzusetzen und muss bei Inanspruchnahme der nachgewiesenen Reviere ihre Funktion als Bruthabitat mit jeweils 1,5 ha pro Brutpaar erfüllen, siehe auch Wiederherrichtungsplan, Anlage 1.3.2.3.
      9. Der Nachweis ist über eine Funktionskontrolle in Form einer jährlichen Feldlerchenkartierung (Nachweis von mindestens einem brütendem Paar) auf den CEF-Flächen zu erbringen. Bei Nachweis von mindestens 1 Brutpaar der Feldlerche auf den CEF-Flächen kann die Kartierung beendet werden. Die Vorgehensweise ist vor Beginn des Monitorings sowie während des Monitorings mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (z. B. Verlegung bei Nichtannahme durch die Feldlerche).
      10. Bei der Ansiedlung von Pflanzen der besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten (z. B. Teichrose, Schwertlilie, Schwanenblume) ist der Herkunftsnachweis zu führen und die Maßnahme vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzu-stimmen.
      11. Seerosen dürfen nicht verwendet werden, da hiervon nur Kulturformen (Sorten) im Handel erhältlich sind und eine Naturentnahme dieser besonders geschützten Art verboten ist

2.3 Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen

2.3.1 Die Vermeidungs-, Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen sind gemäß den nachfolgenden Auflagen so abgestimmt, dass die hergerichteten Flächen für den Naturschutz bzw. für die Erholung genutzt werden können.  
Die Fischereirechte des Eigentümers/der Eigentümerin im Sinne des Nds. Fischereigesetzes bleiben unberührt (siehe auch Erlass des MU „Sportfischerei und Naturschutz“ vom 05.03.2012 während der Dauer seiner Gültigkeit).  
  
Freigestellt ist insofern die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Le-bensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten.

* + 1. Im Rahmen der Vermeidungs-, Wiederherrichtungs-, Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind die Festsetzungen und Darstellungen des genehmigten Erläuterungsberichtes (Anlagen 1.1 und 1.3.1), des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Anlage 1.2.1), des Wiederherrichtungsplanes (Anlage 1.3.2.3) und der Schnitte (Anlage 1.3.2.4) zu realisieren. Die Grüneintragungen sind zu beachten.
    2. Sämtliche Wiederherrichtungsmaßnahmen sind frühzeitig Zug um Zug mit Fortschreiten des Abbaus durchzuführen.
    3. Sobald es der Abbaufortschritt zulässt, ist der zwischen den Becken III alt und Becken IIb verlaufende Abschnitt des Sigwardswegs auf den neu entstandenen Trenndamm entsprechend Anlage 1.3.2.3 „Wiederherrichtungsplan“ zu verlegen.
    4. Nach Fertigstellung der Sicherheitsstreifen, der Böschungen, Bermen und Extensivgrünlandflächen sind diese unverzüglich mit der im Wiederherrichtungsplan und im Erläuterungsbericht Feuchtlagen geplanten Vegetation(RSM Regio 1 oder gleichwertige kräuterreiche Feuchtlagen-Saatgutmischung) zu versehen.   
       Bepflanzungsmaßnahmen sind in der nach Herrichtung der entsprechenden Bereiche folgenden Pflanzperiode (01.11. –15.04.) zu realisieren.
    5. Die Extensivgrünlandflächen sind entsprechend den „Leitlinien für Grünlandbewirtschaftungsverträge zum Schutz des Weißstorches im Landkreis Nienburg/Weser, Bewirtschaftungs- und Pflegeauflagen“ (siehe Anhang V) zu bewirtschaften und auf Dauer zu erhalten.
    6. Die Röhrichtanpflanzungen im Abbaugebiet sind abschnittsweise und dem Abbau- und Rekultivierungsfortschritt folgend jeweils zum nächst möglichen Zeitpunkt im Frühjahr durchzuführen. Aus ingenieurbiologischen Gründen liegt der Schwerpunkt auf Schilfpflanzung. Es ist pro 1,50 m Uferlinie eine Schilfpflanze (Phragmites australis) mit einem Pflanztopfdurchmesser von mind. 9 cm zu setzen. In den Röhrichtanpflanzungsbereichen ist schon vor den Röhrichtpflanzungen dafür Sorge zu tragen, dass ggf. aufkommende Gehölze samt Wurzelwerk frühzeitig ausgezogen werden, um kostenintensive Pflegeeinsätze zur Zurückdrängung von Gehölzen zu vermeiden.
    7. Die Röhrichtansiedlung ist unverzüglich in einen wehrfähigen Zustand zu versetzen. Sie ist mind. für die ersten drei Jahre mit einem mechanischen Schutz vor Wellenschlag zu versehen. Es wird empfohlen, diesen Primärschutz durch Raubäume sicherzustellen. Bei ggf. vorhandenem hohem Fraßdruck sind die Röhrichtanpflanzungen in den ersten zwei Jahren zusätzlich noch durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss zu schützen.
    8. **Die Abbaufirma tritt der Rahmenvereinbarung „Nienburger Wesertal“ bei. Ausgehend von den unter A Ziffer 1.1 planfestgestellten Flächen entsteht insgesamt ein Kompensationsdefizit von 194.000 m² für den Verlust bzw. die Veränderung von Gast- und Rastvogellebensraum mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.**

Auf der Grundlage des Erlasses des Niedersächsischen Umweltministeriums (Nds. MU) vom 13.02.2015 sowie des Bezugserlasses vom 11.07.2007 ist zum Ausgleich dieses Defizits eine Ersatzgeldzahlung gem. § 15 BNatSchG zu leisten. Die Abbaufläche liegt innerhalb der Gebietskulisse der „Fortschreibung der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Kompensation von bedeutsamen Gastvogellebensräumen im Nienburger Wesertal durch Erhebung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zur Sicherung der Leistung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage für nordische Gastvögel vom 28.01.2016.“  
  
Die Firma Kieswerk Stolzenau ist dieser Rahmenvereinbarung mit Zustimmung aller Beteiligten beigetreten. Die fälligen Ersatzgeldzahlungen werden jeweils aktuell gemäß § 3 (Aufgaben der Beteiligten) der Rahmenvereinbarung errechnet.  
  
Vor Beginn des Abbaus auf dem Abschnitt 10 ist das Ersatzgeld für den Abbauabschnitt 10 in Höhe von 17.071,80 € in einer Summe fällig. Der diesem Betrag zu Grunde liegende, an den Inflationsindex angepasste Preis pro m² beträgt zurzeit 6.258 €/ha = 0,6258 €/m2.   
  
Weitere Zahlungen für die Abschnitte 11-14 sind abschnittsweise entsprechend der Nettoabschnittsgröße (vgl. S. 21 Tabelle 5.2 des Erläuterungsberichtes vom 23.04.2021) unmittelbar vor Abbaubeginn des jeweiligen Abbauabschnitts für die Fläche des gesamten Abbauabschnitts fällig.   
Zu Grunde zu legen ist der zum jeweiligen Zeitpunkt geltende, an den Inflationsindex angepasste Preis pro m². Dieser wird jeweils aktuell durch die untere Naturschutzbehörde ermittelt.  
  
**Der jeweils fällige Betrag ist in den Ersatzgeldfonds des Landkreises Nienburg/Weser, IBAN DE21 2565 0106 0000 3003 84 bei der Sparkasse Nienburg/Weser unter der Angabe „Ersatzgeld nach § 15 BNatSchG, PK , 4018528, 3. Erweiterung Stolzenau, Produktkonto 55411.204000“, einzuzahlen.**

Der jährlich zu leistende Anteil am Jahresbudget (Vorgehen und Berechnung nach § 3 der Rahmenvereinbarung) wird jedes Jahr neu festgesetzt. Diese Zahlungsverpflichtung besteht so lange wie die Genehmigungsinhaberin in der Gebietskulisse einen Abbau betreibt (Schlussabnahme der Planfeststellungsbehörde).

Die Firma Kieswerk Stolzenau hat hierzu bis zum 31.03. eines jeden Jahres dem Landkreis Nienburg/Weser die im Vorjahreszeitraum verkauften Rohstoffmengen für die Flächen dieser 3. Erweiterung mitzuteilen.  
  
Der für die jeweils folgenden Geschäftsjahre zu zahlende Betrag wird von der Genehmigungsbehörde zum 01.09. eines Jahres mitgeteilt und ist dann innerhalb eines Monats auf das o. g. Konto des Landkreises Nienburg/Weser unter der Angabe „**Jahresbudget (Angabe des jeweiligen Jahres) gem. Rahmenvereinbarung, PK 4018528, Produkt-Kto. 55411.272903“** zu zahlen. Das Budget wird für diesen Planfeststellungsbeschluss auf 20.000 € jährlich festgeschrieben und ist anteilig in Abhängigkeit der verkauften Rohstoffmengen (Vorgehen und Berechnung nach § 3 der Rahmenvereinbarung) solange jährlich von der Firma zur Verfügung zu stellen, wie diese in diesem Gebiet Bodenabbau betreibt. Eine ggf. in Zukunft für erforderlich erachtete Erhöhung des Jahresbudgets würde nicht die Flächen dieses Planfeststellungsbeschlusses betreffen. Eine zusätzliche finanzielle Belastung dieses Planfeststellungsbeschlusses würde dann nur im Rahmen von freiwilligen Sonderzahlungen durch die Genehmigungsinhaberin erfolgen können, z.B. im Rahmen einer gemeinsam erarbeiteten 2. Fortschreibung der Rahmenvereinbarung.

2.3.10 Mit der Einzahlung des Ersatzgeldes auf die zweckgebundene Rücklage sowie der Zusicherung der bis zum Ende des Bodenabbaus der Fa. Kieswerk Stolzenau in diesem Gebiet jährlich neu festzulegenden Zahlungen in das Jahresbudget (Auflage 2.3.9) ist die Genehmigungsinhaberin ihrer externen Kompensationsverpflichtung für das Schutzgut „wichtige Nahrungsräume von nordischen Gastvögeln“ nachgekommen.

* + 1. Zur Bepflanzung darf ausschließlich einwandfreie Baumschulware, die den jeweils gültigen Gütebestimmungen entspricht, Verwendung finden.  
         
       Es wird empfohlen, die Bepflanzung von einer qualifizierten Fachfirma durchführen zu lassen, damit hohe Anwuchsquoten erzielt werden und gleichzeitig eine Anwuchsgarantie gewährleistet wird.
    2. Die Gehölzanpflanzungen sind im erforderlichen Umfang so lange zu pflegen, bis eine eigendynamische Gehölzentwicklung gewährleistet ist, d.h. sie sind insbesondere während anhaltender Trockenperioden zu bewässern und erforderlichenfalls von wild wachsenden Gräsern und Kräutern frei zu stellen.  
         
       Es empfiehlt sich hier, einen zeitlich befristeten Pflegevertrag mit einer qualifizierten Fachfirma abzuschließen.  
         
       Evtl. nicht anwachsende oder absterbende Gehölze sind unverzüglich, spätestens jedoch in der darauf folgenden Pflanzperiode (01.11. - 15.04.), durch entsprechende Ersatzanpflanzungen zu ersetzen.
    3. Sämtliche Anpflanzungsbereiche sind 5 Jahre lang haarwildsicher auszuzäunen (Knotengittergeflecht mit mind. 1,20 m Höhe), um Fege- und Wildverbissschäden vorzubeugen. Danach sind die Zäune abzubauen und wieder zu verwenden oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
    4. Die hergerichteten Böschungsbereiche sind derart abzusichern, dass das Betreten durch Unbefugte sachgerecht unterbunden wird.
    5. Das Umsetzen der Hecken aus dem Abbaugebiet ist rechtzeitig vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Umpflanzung ist im Herbst oder Frühjahr (1.11. – 15.4.) bei milder Witterung durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass die Verletzung der Wurzeln möglichst gering gehalten wird. Die Größe des Ballens muss dem Volumen von Baum oder Strauch angepasst werden. Es wird empfohlen, die Umpflanzung von einer Fachfirma vornehmen zu lassen.
    6. Die Beendigung des Kiesabbaus sowie eine Unterbrechung der Kiesgewinnung von mehr als sechs Monaten hat die Abbaufirma der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert anzuzeigen.
    7. Innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Abbauvorganges sind alle mit dem Bodenabbau im Zusammenhang stehenden Anlagen und Geräte zu beseitigen. Versiegelte Flächen sind zu entsiegeln und aufzulockern.
    8. Das Betriebsgelände einschl. der Zuwegung ist zu räumen, die versiegelten Flächen sind zu entsiegeln und aufzulockern. Der aufgehöhte Bereich ist bis auf das ursprüngliche Geländeniveau (ca. NN +30,00 m) abzutragen, mit Kiesen und Sanden in welliger Form anzudecken und anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen (sukzessive Entwicklung zum Auwald).
    9. Nach Beendigung aller Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen hat die Unternehmerin bei der Planfeststellungsbehörde die Schlussabnahme zu beantragen. Erst nach beanstandungsfreier Endabnahme der Wiederherrichtungs-/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann eine Freigabe der Sicherheitsleistung erfolgen.

3 **Auflagenvorbehalt**

3.1 Ändern sich die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Voraussetzungen erheblich, so können der Beschluss und die Auflagen den geänderten Verhältnissen angepasst werden.

3.2 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Auflagen und Bedingungen hin-sichtlich Ausgleichs-, Ersatz- und Wiederherrichtungsmaßnahmen zu ändern bzw. anzupassen, wenn der/die Antragsteller:in, das Abbauunternehmen oder andere Vorhabensträger:innen einen Änderungsantrag stellen.

3.3 Zum Ausschluss nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter behalte ich mir vor, 3weitere Auflagen und Bedingungen festzulegen (s. § 14 Abs. 6 WHG, 111 NWG bzw. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG).

**D Hinweise**

1. Durch das festgestellte Abbauvorhaben dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden.
2. Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die in einem kausalen Zusammenhang mit dem Kiesabbau stehen und auf der Nichteinhaltung von Auflagen beruhen.
3. Der Beschluss enthält nicht die Zusicherung der Planfeststellungsbehörde, dass im Hochwasserfalle an der planfestgestellten Maßnahme kein Schaden eintreten wird.
4. Verbleiben im Abbaugebiet Restflächen, so ist im besonderen Verfahren die Verpflichtung zum Abbau zu prüfen (siehe auch § 12 NAGBNatSchG).
5. Soweit verpachtete Flächen vor Ablauf des Pachtzeitraumes abgebaut werden sollen, sind vor Abbaubeginn mit den Pächtern einvernehmliche privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen.
6. Bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind (z. B. Oberbodenwälle) müssen – soweit sie höher als 1,0 m über der Geländeoberfläche sind und soweit von ihnen Wirkungen wie Gebäude ausgehen, wie Gebäude Abstand nach den §§ 7 – 10 NBauO halten.
7. Aus der unmittelbaren Umgebung des Antragsgebietes und aus dem laufenden Abbau der Kiesgrube liegen archäologische und paläontologische Funde vor.
8. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Diese wird gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt.
9. Die Kommunalarchäologie übt die **Fachaufsicht über die archäologische Maßnahme** aus.
10. Die durch die archäologischen Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip NDSchG § 6 Abs. 3).
11. Die Publikationsrechte der Grabungsergebnisse liegen für zunächst 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme bei der Grabungsleitung und können auf Wunsch verlängert werden. Dessen ungeachtet steht es der Kommunalarchäologie für die übergreifende Öffentlichkeitsarbeit frei, auf die Ergebnisse der Untersuchungen zurückzugreifen.
12. Hinweise des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover zum Arbeitsschutz:

12.1 Für die Arbeiten im Abbaugebiet ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen.

12.2 Fortschreitende und bleibende Böschungen sind in der Regel standsicher, sofern die aufgeführten Richtwerte (Sicherheitsabstände zu Böschungskanten, Richtwerte für Böschungen) gemäß dem

- Praxishandbuch der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische

Industrie (BGRCI), Abschnitt C 3.3

nicht überschritten werden.

12.3 In Bezug auf den Betrieb der Bodenabbaustätte wird auf die Anforderun-gen nach den Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hingewiesen:

- DGUV Vorschrift 29 Steinbrüche, Gräbereien und Halden

- DGUV Vorschrift 64 Schwimmende Geräte

- DGUV Regel 100-500 Betreiben von Arbeitsmitteln, Betreiben von

Erdbaumaschinen

- DGUV Regel 112-139 Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen

- DGUV Information 112-194 Benutzung von Gehörschutz

- DGUV Information 204-022 Erste Hilfe im Betrieb

- DGUV Information 212-139 Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende

Personen.

1. Hinweise des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover zum Gewässerschutz:

13.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sind entsprechend der Prüfzeitpunkte und –intervalle nach Anlage 6 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen.

13.2 Der Betreiber hat für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind (§ 43 AwSV).

13.3 Der Betreiber hat gemäß den Bestimmungen und Einschränkungen des § 44 Abs. 4 AwSV Betriebsanweisungen vorzuhalten.  
  
Die Betriebsanweisungen müssen mindestens folgende Punkte enthalten:  
- Überwachungsplan:  
 Betriebliche Überwachungsmaßnahmen,  
 Überprüfung durch Sachverständige  
- Instandhaltungsplan\_  
 Wartungsmaßnahmen  
- Notfallplan:  
 Meldewege, Maßnahmen im Schadensfall  
- Sofortmaßnahmen im Schadensfall

13.4 Das Betriebspersonal ist über den Inhalt der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren (§ 44 Abs. 2 AwSV).

13.5 Die Anlage ist so zu betreiben, dass  
- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,  
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berüh-  
 rung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,  
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und  
 zurückgehalten werden sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für  
 betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und  
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstö-  
 rung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthal-  
 ten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als  
 Abwasser beseitigt werden.

13.6 Anlagen der Gefährdungsstufe B innerhalb von Wasserschutzgebieten dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und gereinigt werden (Anmerkung: hier kein WSG).

13.7 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 24 Abs. 2 AwSV).

13.8 Der Betreiber hat regelmäßig die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV).

14 Es dürfen nur solche Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die den Anforderungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 83 VO v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1488) entsprechen.

15 Die Errichtung eines oder mehrerer Überkornbrecher unterliegt den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und bedarf als genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der 4. BImSchV Nr. 2.2 eines gesonderten Genehmigungsverfahrens. Für die Errichtung und zum Betrieb sind Genehmigungsanträge beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einzureichen.

16 Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel wie Granaten, Panzerfäuste, Minen etc. gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, den Fachbereich Ordnung und Verkehr des Landkreises Nienburg/Weser oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat bei der Zentralen Polizeidirektion in Hannover.

1. Mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses wird die erteilte Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 12.02.2007 mit den ausgesprochenen Erweiterungen unwirksam.
2. Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft   
   (§ 75 Abs. 4 VwVfG).
3. Konnte ein Betroffener/eine Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen, so kann er/sie verlangen, dass der Unternehmerin nachträglich Auflagen gemacht werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch die Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der/die Betroffene zu entschädigen. Der Antrag ist hier innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der/die Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des Ausbaues (Schaffung des Gewässers) Kenntnis erhalten hat. Er ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung der Maßnahme (Herstellung des Gewässers) 30 Jahre verstrichen sind (§ 75 Abs. 3 VwVfG i.V.m. §§ 70 Abs. 1 und 14 Abs. 6 WHG).
4. Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, so bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens (§ 76 VwVfG).  
     
   Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.  
     
   Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des § 76 Abs. 2 VwVfG oder in anderen Fällen eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.
5. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert die naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 8 ff. NAGBNatschG, die nach Baurecht erforderliche Genehmigung, alle Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und dergleichen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und die Genehmigung für Erdarbeiten nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ein.  
     
   Die Genehmigungen wirken für und gegen die Antragstellerin und den Eigentümer/die Eigentümerin sowie eine/n Nießbraucher/in oder Erbbauberechtigte/n und deren Rechtsnachfolger/innen.  
     
   Der Übergang der Genehmigungen auf einen anderen Rechtsnachfolger/eine andere Rechtsnachfolgerin ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
6. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, soweit sie Gegenstand dieses Verfahrens waren.  
     
   Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzungen ausgeschlossen (§ 75 VwVfG).
7. Der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Pläne und Verzeichnisse werden nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen bei der Samtgemeinde Mittelweser ausgelegt. Die Entscheidung wird im Übrigen durch die Planfeststellungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können auch beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, Zimmer 278, während der Servicezeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.
8. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Beschlusses verstößt. Auf § 43 Abs. 3 Nr. 6 i. V. m. Abs. 4 NAGBNatschG und § 103 WHG wird verwiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.  
     
   Ordnungswidrig handelt ferner, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen   
   oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses oder einer der darin aufgeführten Rechtsnormen verstößt oder davon abweicht.  
     
   Auf § 69 Abs. 2 und 3 ab Ziffer 2 BNatSchG wird verwiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden (§ 69 Abs. 6 BNatSchG).
9. Die Unterlassung der Anzeige des Beginns des Bodenabbaues und die Unterlassung der Anzeige von aufgetretenen Bodenfunden stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 € geahndet werden. Auf die Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere Absätze 2 und 4, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.
10. Gemäß § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) wird der, der unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder dessen Eigenschaft nachteilig verändert, mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.  
      
    Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 324 a StGB).

**E Entscheidungen über Stellungnahmen u. Einwendungen**

1 **Folgende Fachdienststellen und anerkannte Naturschutzverbände haben im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Abbauvorhaben keine Bedenken bzw. Anregungen oder Auflagenvorschläge geäußert:**

1.1 Stadt Petershagen, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde  
Stellungnahme vom 04.04.2016, Az. Lihra bzw. vom 28.05.2021

1.2 Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden  
Stellungnahme vom 13.05.2016, Az. 68 82 00 – Schn bzw. vom 01.06.2021

1.3 Amt für regionale Landentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen  
Stellungnahme vom 18.03.2016, Az: Hoya Sonst. Bzw. vom 31.05.2021

1.4 Unterhaltungsverband Uchter Mühlenbach, Straße zur Sparkasse 2, 31600 Uchte  
Stellungnahme vom 21.04.2016, Az: No   
bzw. vom 19.05.2021, AZ: Aus/No 034/21 UHV

1.5 Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg, Amalie-Thomas-Platz 1, 31582 Nienburg  
Stellungnahme vom 27.11.2006, Az. SB G/U

1.6 Stabstelle Regionalentwicklung, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg  
Stellungnahme vom 10.05.2016, Az. 62.17.31 bzw. 21.05.2021  
Auf ein Raumordnungsverfahren kann gemäß § 9 Abs. 3 Nds. Raumordnungsgesetz verzichtet werden, da eine raumordnerische Abstimmung bereits im Rahmen der Aufstellung des LROP, des BALP und des RROP erfolgt ist.

2 **Folgende Fachdienststellen und anerkannte Naturschutzverbände haben Anregungen, Auflagenvorschläge bzw. Bedenken geäußert:**

2.1 Gemeinde Stolzenau, Am Markt 4, 31592 Stolzenau  
Stellungnahme vom 20.05.2016 sowie 04.06.2021 bzw. 27.04.2022

2.1.1 Das Abbaugebiet „Im Röden“ ist für Zwecke der Naherholung ein bedeutender Bereich für die Samtgemeinde Mittelweser. Angrenzend an die 2. Erweiterung der Firma befinden sich die Sportanlagen der Gemeinde sowie ein Naturlehrpfad, der nach Beendigung des Kiesabbaus an die Weser weitergeführt werden soll. Im angrenzenden Kiesabbaugebiet der Firma Cemex in der Gemarkung Leese werden Planungen angestrebt, die ebenfalls eine Freizeitnutzung ermöglichen sollen. Damit wird der Bereich südlich der Ortslage Stolzenau und westlich der Ortslage Leese zu einem zusammenhängenden Freizeit- und Erholungsgebiet mit besonderer Bedeutung für die Samtgemeinde Mittelweser. Die Nachnutzungen der Kiesabbauflächen sollten daher unter Wahrung der Belange des Naturschutzes der Nutzung für Erholungszwecke zugänglich sein. Die Entwicklung eines Badestrandes im Becken IIb wird gefordert.

2.1.2 Der Pilgerweg „Sigwardsweg verläuft durch das Abbaugebiet derzeit auf dem Trenndamm zwischen Becken II b und dem alten Becken III der 2. Erweiterung.

Entscheidung:

zu 1.:

Als Folgenutzung ist hier für die Becken I und II a der Naturschutz festgelegt. Das Becken II b wird für die ruhige Erholung mit Badestrand hergerichtet. Das Becken III mit seinen randlichen Flächen wird im Norden für die Erholungsnutzung (Surfen) vorgesehen.   
Insofern wurde der Bitte der Samtgemeinde Mittelweser entsprochen.

zu 2.:  
  
Der zwischen den Becken III alt und Becken IIb verlaufende Trenndamm wird durch Vergrößerung des Beckens III Richtung Osten verschoben. Sobald es der Abbaufortschritt zulässt, ist der betroffene Abschnitt des Sigwardswegs auf den neu entstandenen Trenndamm entsprechend Anlage 1.3.2.3 „Wiederherrichtungsplan“ zu verlegen (siehe auch Auflage 2.3.4). Für die Neuanlage des Sigwardswegs einschließlich einer neuen Beschilderung ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 11.8000,00 Euro bei der Unteren Naturschutzbehörde hinterlegt.

* 1. Wasser- und Schifffahrtsamt Verden, Hohe Leuchte 30, 27283 Verden  
     Stellungnahme vom 23.03.2016, Az. 3312SB3-213-We/319   
     sowie vom 07.12.2017 bzw. vom 26.05.2021

2.2.1 Die um 0,4 m überstaute Sohle der anzulegenden Flutmulde vermittelt den   
 optischen Eindruck einer Hafeneinfahrt oder einer Wendestelle. Es ist ein  
 Schifffahrtszeichen mit grünem Topzeichen und Radarreflektor aufzustellen.  
 Die Unterkante des Topzeichens muss dabei mindestens auf 32,3 m ü. NHN   
 liegen.

2.2.2 Die Sohlenbefestigung der Flutmulde ist mit Bestimmung der max.   
 Fließgeschwindigkeit nachzuweisen. In Abhängigkeit der Untersuchungs-  
 ergebnisse kann auch die Befestigung mit Wasserbausteinen und ggf.   
 Verklammerungen notwendig sein.   
   
 Entscheidung:  
   
 Zu 1  
  
 Dem Hinweis wurde gefolgt, siehe Auflage 2.2.2.22.   
  
 Zu 2  
  
 Das Gutachten von Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste vom 29.06.2017  
 trifft dazu folgende Aussagen:   
 Durch eine Abflachung der Böschung von der Mulde in den Kiesteich kann die  
 maximal auftretende Sohlschubspannung auf 80 N/m² gesenkt werden.  
 Eine Befestigung der Flutmulde mit einer Steinschüttung mit Korngrößen von  
 etwas über 100 mm wird somit als ausreichend angesehen. Die östliche   
 Böschung sollte jedoch mit größeren Steinen befestigt werden.   
 Beides wird mit den Auflagen 2.2.2.20 und 2.2.2.21 umgesetzt.

2.3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg, Vor dem Zoll 2, 31582 Nienburg  
Stellungnahme vom 08.06.2017 bzw. vom 28.05.2021

2.3.1 Die eingereichten Antragsunterlagen berücksichtigen nicht die zunehmende  
Problematik der mit dem Kiesabbau im Planungsraum in Verbindung stehenden Zunahme brütender Gänse (Grau- und Nilgänse) und deren Fraßschäden auf benachbarten Ackerflächen. Gemäß Antragsunterlagen gehen im Zuge des geplanten Abbaus weitere 19,4 ha weitgehend als Ackerland genutzte Flächen verloren. Diese Flächen und die umliegenden Ackerflächen werden im aktuellen Zustand bereits intensiv als Nahrungsflächen der sprunghaft ansteigenden Populationen brütender Gänse in Anspruch genommen und erheblich geschädigt.   
Vor der Erteilung einer Genehmigung ist zu klären, welche beweissichernden Maßnahmen an umliegenden Flächen zu ergreifen sind. Belegbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen und Schäden, die das Eigentum Dritter

berühren, sind durch den Vorhabenträger auszugleichen.

2.3.2 Durch den Bodenabbau dürfen sich keine Beeinträchtigungen angrenzender Flächen durch ausuferndes Hochwasser der Weser ergeben.

2.3.3 Die im Abbaugebiet vorhandenen Wirtschaftswege werden bis zur Auskiesung der Flächen für die Bewirtschaftung unbedingt benötigt. Sie sind daher so zu erhalten, dass die inner- und außerhalb liegenden Flächen jederzeit erreicht werden können.

2.3.4 Die fischereilichen Belange, die bereits in der Stellungnahme zum Bodenabbauleitplan „Wesertal“ dargestellt wurden, müssen in diesem Verfahren entsprechend beachtet werden.  
Hinsichtlich der Folgenutzung wird auf die Beachtung der Rechtsgrundlagen aus den Nds. Fischereigesetz und der Nds. Binnenfischereiverordnung verwiesen.

2.3.5 Eine in Privateigentum befindliche Ackerfläche zwischen den Kiesabbaugewässern unterliegt starken Nutzungseinschränkungen, da hier massive Frassschäden durch Sommergänse zu verzeichnen sind.

2.3.6 Im Rahmen der Folgenutzung ist beabsichtigt, eine Fläche in der  
Größe von ca. 2,6 ha, die derzeit als Ackerfläche genutzt wird, in extensives  
Grünland umzuwandeln. Diese Fläche um eignet sich um dort weiterhin Ackerbau (Getreideanbau) zu betreiben, damit für Gänse auch zukünftig eine hochwertige Fraßfläche zur Verfügung gestellt wird.   
  
Entscheidung:

Zu 1.:

Die Kompensation von Frassschäden durch Gastvögel wird im Umfang

der Rahmenvereinbarung Nienburger Wesertal durchgeführt, siehe Auflagen 2.2.5.4 ff. Die Erfassung der Sommergänse unter dem Aspekt ob und in welchem Maße sich durch die geplante Abgrabung erhöhte Frassschäden auf

landwirtschaftlichen Flächen ergeben können, wird im Planfeststellungsbeschluss durch entsprechende Auflagen geregelt. Ein Sommergänsemonitoring

wird festgelegt. Die Datenerhebung dient als Entscheidungsgrundlage

für den Fall, dass von Landwirten Entschädigungsansprüche

aufgrund einer Zunahme von Sommergänspopulationen geltend gemacht

werden (vgl. Auflage 2.2.5.4.1-2.2.5.4.3).

Zu 2.:  
  
Laut Fachgutachten (vgl. Anhang 6 - Hydraulischer Fachbeitrag) ergeben

sich keine negativen Auswirkungen auf die Hochwassersituation

durch die geplante 3. Erweiterung des Kiesabbaus.  
  
Zu 3.:  
  
Auf die Auflage 2.2.5.1 wird verwiesen. Nach Auskiesung der Flächen werden Trenndämme angelegt und Wegeverbindungen wieder hergestellt.  
Zu 4.:  
  
Eine Einschränkung der Fischereirechte erfolgt mit diesem Planfeststellungsbeschluss nicht.  
  
Eine detaillierte fachliche Auseinandersetzung zu den Fragen der Fischereiökologie und der Fischereibiologie ist anlässlich der Antragskonferenz zur Abstimmung des Umfangs und der Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gefordert worden und kann nachträglich nicht verlangt werden. Im Übrigen entsteht durch das Abbauvorhaben erst der Lebensraum für Fische. Anders als bei der Avifauna war hier nicht zu befürchten, dass bestehender Lebensraum verändert wird oder ganz entfällt.

Die Antragstellerin als künftige Eigentümerin des entstehenden Gewässers wird die Hegepflicht gem. § 40 Nds.FischG wahrnehmen. Sie hat mitgeteilt, dass sie zum gegebenen Zeitpunkt, d. h. wenn eine Wasserfläche vorhanden ist, den Hegebeauftragten des entsprechenden Abbaugewässers benennen wird. Denkbar ist nach Firmenangaben auch die Verpachtung der entstehenden Gewässer nach Beendigung des Abbaus.

Zu 5:  
  
Siehe hierzu Auflagen 2.2.5.4 sowie Entscheidung zu 2.3.1. Darüber hinaus ist geplant, dass die Abbaufirma die Fläche erwirbt.

Zu 6:

Grünland dient ebenfalls, wenn auch in geringerem Maße, als Nahrungsfläche

für Gänse. Dafür ist die Grünlandfläche aber ökologisch multifunktional wirksam. Durch die Umwandlung in Grünland kann zudem auf kleiner Fläche ein hoher Wert für die Eingriffskompensation erreicht werden. zudem stehen Extensivgrünlandflächen Wiesenvögeln, wie z. B. der Feldlerche als Bruthabitat zur Verfügung.

2.4 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover  
Stellungnahme vom 08.06.2021, Az. H000014870-46-322  
  
Das Gewerbeaufsichtsamt fordert die Aufnahme diverser Auflagen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss.  
  
Entscheidung:  
  
Sämtliche Auflagen und Hinweise sind in den Beschluss eingeflossen, siehe Auflagen 2.2.3.1.1 – 2.2.3.1.10 (Arbeitsschutz) und Auflagen 2.2.3.1 – 2.2.3.2.4 (Immissionsschutz) und Hinweise Nrn. 12.1 – 12.3, 13.1 – 13.8 sowie 14.

2.5 Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Naturschutz,  
Stellungnahme vom 12.05.2016 sowie vom 08.06.2021   
bzw. 27.05.2021 und 09.06.2021

2.5.1 In der Darstellung der Brut- und Gastvogel wird ermittelt, dass ein ca.  
100 ha Flächenanteil als Brutvogelgebiet von lokaler Bedeutung einzustufen  
 ist. Der Erweiterungsbereich ist zu klein für eine separate Einstufung.

Es fehlt die flächige Darstellung dieses Bereiches. Wenn die

Antragsfläche Bestandteil ist, dann entsteht Kompensationserfordernis

lt. Arbeitshilfe (Anwendung Zusatzrahmen).

2.5.2 Aus den Unterlagen geht nach wie vor nicht hervor, ob die Wechselbeziehungen mit NRW auf Zufallsbeobachtungen basieren oder ob eine

gezielte Kartierung, deren Methodik noch darzustellen ist, durchgeführt

wurde.

2.5.3 Die angewandte Rote Liste Niedersachsen und Bremen ist nicht aktuell,  
ergeben sich hier weitere Kompensationserfordernisse? Bewertung Vögel nicht nachvollziehbar: Bereich von 100 ha für Brutvögel von

lokaler Bedeutung (Wertstufe IV).

2.5.4 Die Flächengröße des durch die Flutmulde in Anspruch genommenen

GB’s ist darzustellen. Da die Flutmulde regelmäßig gemäht werden

muss, geht die naturschutzfachliche Qualität hier sehr wahrscheinlich verloren.

2.5.5 In den Tabellen zur Darstellung der Wertigkeiten nach dem Eingriff auf Seite 116 fehlt nach wie vor die Nachvollziehbarkeit (z.B. Angabe von angerechneten

Uferlängen und –breiten). Wurde Anlage 4 der Arbeitshilfe nun

berücksichtigt?

2.5.6 Es erscheint nicht plausibel, dass in der Tabelle auf Seite 117 dargestellt ist, dass die Flächen der 2. Erweiterung (vorher > und < 5m) jetzt durchgehend < 5m tief sind. In Erweiterung 3 sind dann wieder Flächen > 5m vorhanden.

2.5.7 Der Argumentation, dass die Feldlerche im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten findet, kann nicht gefolgt werden. Dieses wurde mehrfach mündlich und schriftlich dargelegt. Auf S. 158 ist dann auch dargestellt, dass der Verlust des Brutplatzes der Feldlerche kompensiert werden muss. Die Maßnahme wird dann auch noch beschrieben.

2.5.8 Lt. Vermerk vom 13.06.2007 können bei der Ermittlung der Flächengröße

der bedeutsamen Gastvogellebensräume nach Rahmenvereinbarung

Pufferflächen abgezogen werden, die für Gastvögel weniger

bedeutsam sind (zu stärker frequentierten Bundes- und Landesstraßen,

Überlandleitungen sowie bereits abgebaute und kompensierte Flächen).   
Es ist von der gesamten Antragsfläche (19,4 ha) auszugehen,

wenn eine aktuelle Kartierung nicht andere Wertigkeiten ermittelt

(hier also 19,4 ha, ansonsten sind die Abzüge zu begründen). In der

Entwurfsplanung wurden mehr als 50 % der Gesamtfläche als Puffer in

Abzug gebracht. Diese in Abzug gebrachten Flächen sind auf einer

Karte darzustellen oder nachvollziehbar genau zu beschreiben.

2.5.9 Es muss die Preiserhöhung innerhalb der letzten 10 Jahre mit einkalkuliert

werden. (Es wurden die Preise für die 2. Erweiterung aus 2006

zu Grunde gelegt). Für Röhrichtpflanzen wurden zum Beispiel ca. 2,00 €/Pflanze ermittelt. Pflanzung und Pflege mind. 1 €/Pflanze.

Bei der Ermittlung der Kosten für Landschaftsrasen wurde im Vergleich

zum 1. Entwurf von 0,7 €/m² auf 0,4 €/m² verringert. Hier sind nach

meiner Recherche 0,7 €/m² zu Grunde zu legen. Bei den Gehölzpflanzungen sind auch die Qualitäten zu benennen. Es sind zudem Kosten für die Pflege in Höhe von 1,80 €/Stck. in die Kalkulation aufzunehmen. Für die Ansaat des Grünlandes mit Saatgut von Rieger-Hofmann wäre

bei 3 g/m² und der günstigsten Feuchtwiesenvariante 3.840 € anzusetzen.

Für eine Mahd mit Abtransport des Mähgutes zusätzlich 0,08 €/m².

Für Bauausschreibung und -aufsicht sind pauschal 5.000,00 €, für die

dauerhafte Unterhaltung und Kontrolle bei Ersatzvornahme 2.000,00 €

in die Kostenermittlung aufzunehmen.

2.5.10 Auf dem Wiederherrichtungsplan muss explizit dargestellt werden, wo  
Röhricht gepflanzt wird und wo es sich durch Sukzession einstellen soll

Entscheidung:  
  
zu 1.:  
Die flächige Darstellung des Brutvogelgebietes von lokaler Bedeutung

Wurde in der Überarbeitung zum Antrag ergänzt. Eine ergänzende

Erläuterung zur Bewertung der Brutvögel ist erfolgt (siehe Anlage 1.3.2.5).   
  
zu 2.:  
Es gibt keine eigene Erfassungsmethode für Wechselbeziehungen zwischen

Gastvögeln. Im Rahmen des Scoping-Termins wurde festgelegt, dass die

vorhandenen Daten von der Biologischen Station Minden-Lübbecke mit

berücksichtigt werden, was auch erfolgte. Gastvogelbeobachtungen zum

südlich an den Untersuchungsraum angrenzenden VSG Weseraue wurden

an allen 20 Zählterminen mit dargestellt, es handelt sich um das Gesamt-  
bild ergänzende Zufallsbeobachtungen.

In der Überarbeitung der Antragsunterlagen werden noch Abbildungen

zu den Flugbewegungen zwischen der Untersuchungsfläche und NRW

ergänzt.

Es ist eine fachliche Bewertung und Stellungnahme zu den Wechselbeziehungen durch das Büro Kortemeier und Brokmann vorgenommen

worden (siehe Anlage 1.3.2.5.).   
  
Zu 3:

Die Brut- und Gastvogelerfassung erfolge im Zeitraum 2013-2014. Der

Fachbericht wurde im Januar 2015 abgegeben. Die Planfeststellungs-  
unteralgen wurden am 2. März 2016 beim LK Nienburg eingereicht. In der

Überarbeitung zum Antrag wurde die Rote Liste Brutvögel Niedersachsen

und Bremen aktualisiert. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf wurde nicht ermittelt.

Zu 4:

Der GB-NI-1806 wurde zwischenzeitlich nachkartiert und auf der Basis dieser Nachkartierung gelöscht. Damit entfällt auch die Darstellung der Flächengröße des durch die Flutmulde in Anspruch genommenen GB´s sowie dessen Kompensation.

Zu 5:

Die Flächen der Biotoptypen wurden digital ermittelt. Daher werden die

Uferlängen und Breiten nicht in den Tabellen mit angegeben. Im Rahmen

der Überarbeitung der Antragsunterlagen werden in der Tabelle

noch die Böschungsneigungen mit angegeben. Bei der Überarbeitung

der Tabellen wird auch auf die Ermittlung der Wertpunkte verzichtet, die

gesamt Abbaufläche wird nach Abbau entsprechend den Zielsetzungen

des Naturschutzes entwickelt (entsprechend den Anlagen 3 und 4 des

Leitfadens). Zusätzliche Ersatzmaßnahmen für Gewässerflächen tiefer

als 5 m bei MW-Stand werden nicht notwendig, da die Wassertiefe < 5m   
bei Mittelwasser beträgt.

Zu 6:

In die UVS werden die mittleren Wasserstände von Becken II (26,92 m

NN) und Becken III (27,30 m NN) auf der Grundlage der Überarbeitung

des hydrogeologischen Fachbeitrags vom 6. Juli 2017 (Anhang 5) eingearbeitet.

Die Ergebnisse werden im Text und in den Plänen aktualisiert.

Die Flächen der 2. Erweiterung sind durchgehend < 5 m Wassertiefe.

Die Sohle liegt bei 22,50 m NN und der Mittelwassertand liegt bei 26,92

m NN. In der Erweiterungsfläche 3 sind die Wassertiefen ebenfalls < 5

m. Die Sohle liegt ebenfalls bei 22,50 m NN und der Mittelwasserstand bei 29,30 m NN.

Zu 7:

Dieser Einwand wurde im Rahmen der Überarbeitung der Antragsunterlagen entsprechend inhaltlich angepasst.

Zu 8:

Die gesamte Antragsfläche beträgt 19,4 ha. Der Umfang der betroffenen Flächen als Nahrungshabitate für Gastvögel beträgt laut eingereichten Unterlagen 16,93 ha. Ein Abzug von Pufferflächen, welche für Gastvögel weniger bedeutsam sind, ist nicht möglich. Somit ist von der Brutto-Abbaufläche (19,4ha) auszugehen.

Zu 9:

Im Rahmen der Überarbeitung der Antragsunterlagen wurden die Preise an das aktuelle Preisniveau angepasst (siehe Seite 31 Ziffer 7.1.2 der Anlage 1.3.1).

Für die Berechnung der Sicherheitsleistung wurden die aktuellen Preise zugrunde gelegt.

Zu 10:

Im Rahmen der Überarbeitung wurden Bereiche für die die Röhrichtanpflanzung und die Sukzessionsbereiche verortet (siehe Anlage 1.3.2.3).

2.6 Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen  
Stellungnahme vom 16.03.2016, Az. 57 731/3-5 bzw. vom 03.06.2021  
  
Es wird die Aufnahme diverser Auflagen und Hinweise gefordert.  
  
Entscheidung:  
  
Auf die Auflagen 2.2.4.1 - 2.2.4.4 und den Hinweis 17 wird verwiesen. Auf die Aufnahme der in der Stellungnahme unter Ziffer 2 genannten Auflage kann nach telefonischer Rücksprache mit dem Sachbearbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege am 24.06.2008 verzichtet werden.

2.7 Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Bauordnung:  
Stellungnahme vom 07.04.2016, Az. 570/16 bzw. vom 10.06.2021, AZ.: 01757/21

2.7.1 Es handelt sich hier um ein Planfeststellungsverfahren für ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung im Sinne von § 38 BauGB, daher findet eine Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit nach den §§ 29 bis 37 BauGB nicht statt. Vorgesehen ist stattdessen die Berücksichtigung städtebaulicher Belange unter Beteiligung der Gemeinde. Insofern kann von hier keine Stellungnahme zur Zulässigkeit bzw. zu den Voraussetzungen für eine Zulässigkeit erfolgen. Es wird daruf hingewiese, dass seinerzeit die Gemeinde Stolzenau im Flächennutzungsplan für Bodenabbau eine Konzentrationsplanung gemacht und damit für alle anderen Flächen Bodenabbau grundsätzlich ausgeschlossen hat. Die geplante Abbaufläche ist im Flächennutzungsplan nicht vollständig als Fläche für Abgrabungen dargestellt.

2.7.2 Der Fachdienst Bauordnung des Landkreises Nienburg/Weser fordert die Aufnahme diverser Auflagen und Hinweise und mach Kosten geltend.

Entscheidung:

Zu 1:  
Nach § 38 BauGB ist maßgeblich, ob die Gemeinde diese Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans als städtebaulichen Belang vorträgt. Nur dann ist dieser bei der Entscheidung zu berücksichtigen. In diesem Fall hat die Gemeinde diese Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht vorgetragen.

Zu2:  
Sämtliche Auflagen und Hinweise sind in den Beschluss eingeflossen, siehe Auflage 2.2.1.1 sowie Auflagen 2.2.4.1 bis 2.2.4.14 und Auflage Kosten sowie Hinweise 6-11.

2.8 Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft, Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg  
Stellungnahme vom 22.03.2016

Es werden Auflagen und Hinweise gefordert.

Entscheidung:

Sämtliche geforderte Auflagen und Hinweise wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (siehe Auflagen 2.2.4.1 bis 2.2.4.14 sowie Hinweise 7-11).

2.9 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung in Niedersachen, Regionaldirektion Hameln-Hanover Kampfmittelbeseiitigungsdienst, Marienstraße 34, 30171 Hannover

Stellungnahme vom 22.03.2016  
  
Die Gemeinden sind als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuweıten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Entscheidung:

Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sollen im Rahmen der Erdarbeite Kampfmittel gefunden werden wird umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hannover benachrichtigt.

2.10 BUND-Kreisgruppe Nienburg, Stettiner Straße 2a, 31582 Nienburg  
Stellungnahme vom 02.05.2016 bzw. vom 26.05.2021

2.10.1 Auf Seite 70 des Erläuterungsberichts wird eine Vogelartenliste dargestellt, die nicht mehr den aktuellen Status der Arten bzgl. der Roten Liste Niedersachsen von 2015 beinhaltet. So hat z.B. der Bluthänfling neuerdings den Gefährdungsgrad 3. Die die Artenlisten sind entsprechend anzupassen und die daraus  
folgenden Veränderungen und Schlüsse sind auf den folgenden Seiten nachzuarbeiten.

Entscheidung:

zu 1.:

Die Rote Liste der Vogelarten wurde im Rahmen der Überarbeitung der

Antragsunterlagen angepasst. Nach Vorabüberprüfung durch das Planungsbüro

Kortemeier und Brokmann blieb die Zuordnung des Untersuchungsgebietes

zu einer lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum bestehen.

2.11 Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Kreisverband Nienburg/Weser, Weidestraße 14, 31582 Nienburg  
Stellungnahme vom 17.05.2016 bzw. vom 25.05.2021

2.11.1 Gemäß den übermittelten Unterlagen soll die Nachfolgenutzung ausschließlich "Naturschutz" sein. Dieses Ziel wird ausdrücklich begrüßt. Es wird als sehr sinnvoll erachtet, wenn die Kieswerk Stolzenau GmbH & Co. KG auf die Verpachtung der Gewässer an Sportangler freiwillig verzichten würde. Auch eine "extensive" Befischung stellt eine nicht unerhebliche Beunruhigung von störungsempfindlichen Arten dar. Die Ansiedlung solcher Arten (u.a. Knäkente, Fischadler) würde somit wieder einmal verhindert.

2.11.2 Ein Teil des entfallenden Dammes südlich des ehem. Becken Ill, sollte

mittig als flache Kiesinsel modelliert werden. Die Wichtigkeit von flachen

Inseln in der Weseraue für flussauentypische Arten, wird in anderen Abbaugewässern hinlänglich aufgezeigt Kiesinseln gehören bei einer Wiederherstellung einer naturnahen Weser-Auenlandschaft einfach dazu.

2.11.3 Weiterhin wird angeregt, eine Steilwand - Mangelbiotop in der Weseraue,

Brutplatz u.a. für Eisvogel u. Uferschwalbe, sowie Lebensraum

vieler Insekten - im Renaturierungsplan mit aufzunehmen.

2.11.4 Ebenso würden wir es begrüßen, wenn im Abbaugebiet eine Nisthilfe

für Fischadler installiert werden würde. Nur so kann der Bestand dieser

Art im Landkreis Nienburg langfristig gesichert und bestenfalls sogar

ausgebaut werden. Natürliche Brutbäume (Überhälter) sind in unserer

Region leider so gut wie nicht zu finden.

2.11.5 Im Rahmen der Wiederherrichtung sollte bei der Schilfberme die Anpflanzung des Breitblättrigen Rohrkolben, zugunsten der anderen Arten, verzichtet werden.

2.11.6 Eine Heckenpflanzung mit verschiedenen Weidenarten ist hier nicht zielführend. Hier sollten typische Heckenpflanzen zum Einsatz kommen (Weißdorn, Heckenrose, Schlehe).

Entscheidung:  
  
zu 1:  
  
Dieser Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Naturverträgliche Sportfischerei

wird zugelassen. Ein Folgenutzungskonzept für ein Nebeneinander

von Naturschutz und Angelnutzung wird mit allen Beteiligten zu

gegebenem Zeitpunkt erarbeitet und abgestimmt.

zu 2:  
  
Im Rahmen der Wiederherrichtung ist die Modellierung einer Kiesinsel nicht vorgesehen. Stattdessen wird ein Brutfloss installiert werden.

zu 3:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Abbaus entstehen temporäre Steilwände. Im Fall einer

Besiedelung wird der betroffene Bereich für den Brutzeitraum vom weiteren

Abbau ausgenommen. Die Anlage einer dauerhaften Steilwand

wird in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde überprüft.

zu 4:  
  
Die Installation einer Nisthilfe wird geprüft.

Zu 5:

Dem Hinweis wurde gefolgt.

Zu 6

Im Rahmen der 3. Erweiterung werden Strauchhecken mit einer Länge

von rd. 1.220 m Länge versetzt. Diese Strauchhecken bestehen aus

Weißdorn, Heckenrosen, Schlehen etc. Bei der Heckenneupflanzung

handelt es sich um Pflanzungen, die bereits im Rahmen der 2. Erweiterung

planfestgestellt wurden und nun im Rahmen der 3. Erweiterung

aufgrund der neuen Kubatur der Abbauteiche örtlich nur verlagert werden.

Diese Neupflanzungen mit Weiden befinden sich typischerweise im

Böschungsbereich der Gewässer, die verpflanzten Heckenstrukturen mit

den für die Weseraue typischen Arten wie Weißdorn, Heckenrose,

Schlehe etc. oberhalb der Böschungen im terrestrischen Bereich.

2.12 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Sulingen, Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen

Hier: Stellungnahme Gewässerkundlicher Landesdienst vom 09.05.2016,   
 AZ: Br. 21048-6-2016-10 bzw. vom 14.03.2022 sowie vom 09.05.2023

2.12.1 Der hydrogeologische Fachbeitrag entspricht bzgl. Aufbau und Inhalt

im Wesentlichen den im Geofakten 10 aufgeführten Empfehlungen.

Die Inhalte sind allerdings nicht für alle Aspekte plausibel und nachvollziehbar dargelegt.

Die Grundwasserstände an den einzelnen Grundwassermessstellen

sind als Grundwasserganglinien für die Jahre 2012 - 2015 im Fachbeitrag

enthalten. Die entsprechenden statistischen Kennwerte (mittlerer Grundwasserniedrig- bzw. mittlerer Grundwasserhochstand sowie mittlerer Grundwasserstand) sind nicht angegeben und lassen sich aus den Diagrammen auch nicht zuverlässig ableiten. Wir empfehlen daher neben den Stammdaten auch die statistischen Kennwerte der Grundwasserstände sowie die Wasserstande der Weser im hydrogeologischen Fachbeitrag zu ergänzen.  
 Darüber hinaus empfehlen wir die Überarbeitung des Grundwassergleichenplans in Abbildung 4-2, der in der vorliegenden Fassung nicht plausibel ist. Gemeinsam mit den statistischen Kennwerten der Grundwasserstände an den einzelnen Grundwassermessstellen und der Wasserstände der Weser, lassen sich für den Ist-Zustand als auch für den Zustand nach erfolgtem Bodenabbau Prognosen für mittlere als auch für mittlere Niedrig- bzw. mittlere Hochwasserstände, beispielsweise anhand von entsprechenden Grundwassergleichenplänen, ableiten. Dies ist Grundlage für eine nachvollziehbare Prognose der Auswirkungen des beantragten Bodenabbaus, die auf Seite 18 und 19 in der vorliegenden Fassung der Antragsunterlagen nicht nachvollziehbar angegeben sind.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die fragliche Plausibilität und

Nachvollziehbarkelt des auf Seite 19 genannten Stichtags für die Aufhöhungs-

bzw. Absenkungsprognose hingewiesen. Diesbezüglich wird eine Überarbeitung bzw. weitere Erläuterung für erforderlich gehalten.

2.12.2 In Kapitel 4.5 Grundwasserbeschaffenheit werden zur Beschreibung

der Situation GW-Gütedaten aufgeführt. Es wird angeregt, diese Daten

durch aktuelle Untersuchungen insbesondere auch aus der bisherigen

Beweissicherung zu den bislang umgesetzten Abbauvorhaben am

Standort Stolzenau zu ergänzen.

Der auf Seite 25 abgeleitete Grundwasserzustrom zu den Abbaubereichen

der Becken Ill und ll ist fachlich so nicht nachvollziehbar. Das Becken ll liegt - unter der zugrunde gelegten Annahme (so.) einer Grundwasserströmung von Nordwest nach Südost. im Abstromschatten von Becken lll. Die einfache Addition des Grundwasserzustroms auf Grundlage der Einzugsgebietsbreiten ist deshalb nicht zutreffend, da sich die Einzugsgebiete überlappen. Es ist vielmehr zu erwarten, dass sich die Zustromverhältnisse während des Abbaus in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt ändern und die Abbaubereiche zumindest

zeitweise als lokale Senken fungieren. Aufgrund der zu erwartenden hohen Durchlässigkeit des Grundwasserleiters ist aus derzeitiger Sicht aber nicht zu erwarten, dass das abgebaute Volumen nicht durch nachströmendes Grundwasser er- setzt wird. Bezüglich der zu erfassenden Parameter während der Beweissicherung empfehlen wir ein zweistufiges Vorgehen. lm zweijährig durchzuführenden Monitoring empfehlen wir zusätzlich zu den auf Seite 34

angegebenen Parametern, POX/AOX mit zu erfassen. Es ist darauf zu

achten, dass der Ionenbilanzfehler kleiner als 5 % ist. Die zweite Stufe

sollte zu Beginn des Monitorings gemeinsam mit den Parametern der

Stufe 1 erfasst werden. lm Falle eines begründeten Verdachts sollten

die Parameter der Stufe 2 ebenfalls wiederholt, mindestens aber alle 3

Jahre gemessen werden. Die Parameter der Stufe 2 sind: Arsen. Bor,

Blei, Cadmium. Chrom. Cyanid, Fluorid. Nickel, Quecksilber, Uran.

PAK (Summe(EPA)), LHKW (Summe). Es sollte der Zustand des

Grundwassers im Zu- und Abstrom vor dessen Freilegung erfasst und

dokumentiert werden. Das Regelmonitoring beginnt mit der Freilegung

des Grundwassers. Das Monitoring ist generell zwischen Februar und

April durchzuführen. Da sich die Grundwassermessstelle B5 nicht im

Abstrom des Abbaugebietes. sondern zwischen Becken lla und llb

liegt, empfehlen wir den Bau einer geeigneten Grundwassermessstelle

im Abstrom von Becken lla zur Beweissicherung des beantragten Bodenabbaus.

Zu 1  
  
Das hydrogeologische Gutachten wurde im Rahmen der Überarbeitung der Antragsunterlagen um die folgenden fachlichen Hinweise

ergänzt, angepasst und aktualisiert:

· Statistische Kennwerte der Grundwasserstandsdaten und Wasserstände

der Weser wurden ergänzt.

· Der Grundwassergleichplan wurde überarbeitet.

· Es wurden die Prognosen für die mittleren Niedrig- bzw. mittlere

Hochwasserstände für den Ist-Zustand sowie für den Zustand

nach erfolgtem Abbau ergänzt. Auf deren Grundlage erfolgte eine

plausible Auswirkungsprognose des Vorhabens.

· Stichtagsregelung für die Aufhöhungs- bzw. Absenkungsprognose

wurde erläutert.

· Die Grundwassergütedaten wurden durch aktuelle Untersuchungen

und Daten aus der Beweissicherung ergänzt.

· Grundwasserzustrom zu den Becken II und III wurde nachvollziehbar

dargestellt.

· Es wurde die Lage von Becken II im Abstrombereich von Becken

III berücksichtigt.

Zu 2  
  
Es wurde ein zweistufiges Vorgehen bei der Beweissicherung entsprechend

dem Vorschlag des GLD mit den Auflagen 2.2.2.7.1 bis 2.2.2.7.2) festgeschrieben. Es wird die Errichtung einer zusätzlichen Grundwassermessstelle

im Abstrom von Becken IIa in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde empfohlen.  
  
Im Rahmen der Zulassung zum vorzeitigen Abbaubeginn auf einer Teilfläche

von 2,77 ha an der Weser im Abbauabschnitt 7 vom 7.02.2018

wurden bereits zusätzliche Auflagen (siehe unter Punkt 2.2.6) für die

2.13 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover  
Stellungnahme vom 20.04.2016, AZ: L3.1/L68211/01-34/2015-0001/007

2.12.1 Das LBEG hat keine Bedenken gegen das geplante Abbauvorhaben aus lagerstättenkundlicher Sicht. Aus ingenieursgeologischer Sicht werden die getroffenen Annahmen für die Erstellung des geotechnischen Baugrundmodells, dass die Grundlage für die Standsicherheitsuntersuchung ist, nicht nachvollziehbar dargelegt.

2.12.2 Es wird nicht erläutert, aus welchem Grund das repräsentative geotechnische

Profil aus der Bohrung „B1, 1950“, die auf dem LBEG Kartenserver zur Verfügung steht, abgeleitet wurde. Dieses Bohrprofil entspricht nicht dem Bodenaufbau, der im Erläuterungsbericht auf Seite 87 dargelegt ist. Auch das Schichtenverzeichnis der Bohrung

„BR, WSV 23 Stolzenau“ (LBEG- Kartenserver), die ebenfalls im Bereich

zwischen der Weser und dem „Becken lll neu“ liegt, sowie die Ergebnisse der Bohrungen B6, B 10 und B9 (Übersichtsplan Anlage 2, Teil 2 des Erläuterungsberichtes) werden im Ergebniskurzbericht nicht erwähnt bzw. nicht bei der Ableitung des repräsentativen geotechnischen Profils berücksichtigt.

Nach den Ausführungen des Ergebniskurzberichtes erfolgte die Festlegung

der bodenmechanischen Kennwerte auf den Schichtdaten und der Beschreibung der Bohrung „B1, 1950“. Die Beschreibung der Bohrung enthält jedoch keine Angabe zur Lagerungsdichte der angetroffenen Sande und Kiese, die z.B. bei der Verwendung von Tabellenwerten

für die Festlegung von Bodenkennwerten erforderlich ist.

Des Weiteren wurde die Grundlage für die differenzierte Ableitung der

bodenmechanischen Kennwerte für die Sande und Kiese nicht erläutert

und ist daher für uns nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt auch für

die Bodenart „Ton und Schluff (aus einer anderen Bohrung)“, deren

Bezeichnung und Lage nicht angegeben ist. Das Abraummaterial, das

für die Teilverfüllung zur K63 und zur Weser vorgesehen ist, wird nicht

näher beschrieben bzw. klassifiziert, so dass auch die hierfür angesetzten

Bodenkennwerte nicht nachvollzogen werden können.

Der Ansatz der Wasserspiegeldifferenz zwischen Weser und dem

Wasserspiegel im Abbau- becken liegt nach unserer Einschätzung

grundsätzlich auf der sicheren Seite, da durch die vorgesehenen Flutungsmulden

im Fall eines Hochwasserereignisses ein Ansteigen des

Wasser- stands in den Abbaubecken beschleunigt werden soll. Der

Ansatz einer geradlinigen Sickerlinie im Trenndamm zwischen Weser

und Abbaubecken wird im Ergebniskurzbericht nicht erläutert bzw.

bewertet.

Aus unserer Sicht wurden die Grundlagen für die Erstellung des Baugrundmodells

nicht nach- vollziehbar und plausibel dargelegt. Es geht

aus dem Ergebniskurzbericht auch nicht hervor, ob im Böschungsbereich

anstehenden Böden (z.B. Auflockerung) berücksichtigt wurde.

Hinsichtlich des Ansatzes der Sickerlinie wäre aus unserer Sicht ein Austausch mit dem Ingenieur-Dienst-Nord, der das hydraulische Modell

für die geplante Erweiterung erstellt hat, erforderlich.

Zu den durchgeführten Standsicherheitsuntersuchungen der Weserböschung

nehmen wir keine Stellung, da dies in den Zuständigkeitsbereich

des WSA Verden den fällt. Wir empfehlen die Einhaltung der

Sicherheitsabstände regelmäßig zu überprüfen und die sich einstellenden

Neigungen der Unterwasserböschung insbesondere im Bereich

der geplanten Endböschungen z.B. durch Lotungen zu dokumentieren

und zu bewerten.

Die Stellungnahme aus Sicht der Hydrogeologie erfolgt im Rahmen der

Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD). Es wird

darum gebeten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Zu 1:

Abweichend von den Antragsunterlagen und entsprechend der Auflage

2.2.2.13 aus dem Planfeststellungsbeschluss zur 2. Erweiterung vom

1.09.2011 werden die im gewachsenen Boden herzustellenden randlichen

Abbauböschungen unter Wasser und über Wasser nicht steiler als

1 : 3 ausgebildet (siehe auch Auflage 2.2.2.12).

Abweichend von den Antragsunterlagen wird die Böschung zur Weser

während des Abbaues mit einer seeseitigen Rohböschung mit einer

Neigung von nicht steiler als 1 : 3 entsprechend der Auflage 2.2.2.10

des Beschlusses vom 01.09.2011 hergestellt (Der Hinweis wurde bereits

in die Zulassung zum vorzeitigen Abbaubeginn auf einer Teilfläche von

2,77 ha an der Weser im Abbauabschnitt 7 vom 7.02.2018 mit aufgenommen, vgl. Auflage 2.2.1).

Im Zuge der Rekultivierung werden die Böschungen zur Weser hin durch   
den Einbau von Abraum auf 1:5 abgeflacht, in den restlichen Bereichen

auf 1:3.

Dies entspricht auch den Böschungsneigungen aus der sich bereits im

Abbau befindlichen 2. Erweiterung des Bodenabbaus "Große Lösung".

Zu 2

Folgende Anmerkungen von Herrn Holst (Verfasser des Standsicherheitsutachten - Anhang 7) vom 28.06.2016 werden nachrichtlich wiedergegeben:

Die wesentlichen Annahmen zu den Bodenkennwerten wurden

bereits bei einer 2010 ausgeführten Berechnung zum Trenndamm

Becken I / „Könemann'sches Loch“ verwendet. Damals wurde diese   
Berechnung nicht bemängelt. Daher wurden diese Annahmen –  
auch mangels besserer oder aktuellerer Erkenntnisse – in Abstimmung  
mit IDN wieder verwendet.

Die Profillinie wurde in Abstimmung mit IDN an dieser Stelle (239,300)   
gewählt, weil hier im Prallhang die steilste Böschung zur Weser hin   
liegt. Die Auswertung der vorliegenden Vermessungen der Weser-  
böschung erfolgte an einer Reihe von möglichen Schnittlinien,   
diese war die steilste.

Die Bohrung B 1 von 1950 wurde als dieser Linie am Nächsten

liegende Bohrung ausgewählt, um die Bodenabfolge im Randdamm

darzustellen. Die Bohrung BR WSV 23 Stolzenau liegt etwas weiter   
entfernt vom Schnitt.

Daher wurde für das geotechnische Profil die Bodenabfolge aus

B 1 gewählt und nach unten mit Daten aus B18 ergänzt (siehe

unten).

Nach LBEG wird im IDN-Erläuterungsbericht auf S.87 ein anderer

Bodenaufbau dargestellt. Da mir dieser Bericht nicht vorliegt, kann ich dazu nichts sagen.

B 6, B 9 und B 10 sind nach meinen Informationen deutlich weiter

entfernt.

Da sich B 1 und BR WSV 23 deutlich unterscheiden, habe ich

das bodenmechanisch ungünstigere Profil gewählt. Die mächtige

bindige Schicht bei BR WSV 23 ist rechnerisch deutlich standsicherer.

Die Bodenkennwerte wurden in Abstimmung mit IDN so gewählt

wie bei Berechnungen zum Trenndamm zum „Könemann'schen Loch“ 2010 und sind in sich realistisch. Diese Berechnungen wurden vom LBEG meines Wissens damals nicht bemängelt.

Der „Ton und Schluff (aus einer anderen Bohrung)“ aus der bemängelten

Tabelle stammt von Bohrung B18/Leese von Fa.Klenke. Da die lokalen Bohrungen diese Schicht aufgrund der zu geringen Bohrtiefe nicht erfassen, sie jedoch im Schnitt sinnvollerweise verwendet werden sollte, muss sie erwähnt und mit Bodenkennwerten belegt werden. Dies erfolgte auch 2010.

Auch das Abraummaterial wird mit denselben Bodenkennwerten

belegt wie 2010.

**F Begründung:**

1. **Sachverhalt**

* 1. Beschreibung des Vorhabens:

Das geplante Erweiterungsvorhaben der Firma Kieswerk Stolzenau GmbH & Co. KG umfasst ca. 19,4 ha. Die Abbaustätte liegt westlich der Weser im Weserbogen und südlich der Gemeinde Stolzenau. Sie grenzt südlich und westlich an die abgeschlossene Abgrabung an. Die beantragte Abbaufläche liegt somit innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Weser.

Im Zuge der geplanten 3. Erweiterung wird eine Änderung der mit Beschluss vom 01.09.2011 planfestgestellten 2. Erweiterung unter Einbeziehung von 51,9 ha aus der 2. Erweiterung erforderlich, sodass insgesamt eine Antragsfläche von 71,3 ha neu zu beplanen ist.

Im Wesentlichen handelt es sich hier um folgende Änderungen:

Im Becken II wird die Westböschung abgebaut und mit Abraum widerhergestellt. Der Damm zwischen den Becken IIb und Becken III wird geringfügig Richtung Osten verschoben. An Becken III entfällt die mit der 2. Erweiterung geplante Südböschung inklusive Sicherheitsstreifen, diese wird weiter Richtung Süden zum Weserbogen verschoben (Fläche von 2,6 ha). Das Becken IIb wird ebenfalls nach Süden erweitert und eine Flutmulde und innerhalb der Südböschung wird eine Flutmulde zur Weser eingerichtet.

Die Rückspülsande der 3. Erweiterung werden in Becken I eingebracht. Insgesamt ändert sich die Reihenfolge der Abbauabschnitte.

Im Zuge der 3. Erweiterung kommt zur bereits genehmigten Fläche eine Nettoabbaufläche von zusätzlich 169.300 m² hinzu bzw. können 0,7 Mio m³ verkäufliche Kiese gewonnen werden. Durch die Anpassung an die 3. Erweiterung ergeben sich an den ehemals geplanten Abbauabschnitten 6 – 11 höhere Abbaumengen, da Sicherheitsstreifen, Böschungen etc. entfallen. Die Gesamtmenge des verkäuflichen Sand-/Kiesgemisches innerhalb der geänderten 2. Erweiterung beträgt etwa 1,7 Mio m³.

Der Planer geht derzeit von einer gemittelten Abbaudauer für die geänderte 2. Erweiterung von 11 Jahren und für die 3. Erweiterung von mindestens 4 Jahren aus, unbenommen von der Lage der Bauwirtschaft und damit verbundener Nachfrageschwankungen.

Im Hinblick auf die Aufbereitung und den Abtransport der Sand- und Kiesmengen sind keine Änderungen zur bisherigen Vorgehensweise geplant. Der Abtransport des im Kieswerk klassierten Materials wird wie bisher größtenteils per Schiff über den Hafenanleger Stolzenau über die Weser erfolgen. Als Trasse für die internen Transportwege zur Installation der Förderbänder werden vorhandene Wegeparzellen verwendet.

Die Abbauflächen werden über das vorhandene System der Wirtschaftswege erschlossen. Die äußere verkehrliche Erschließung der Abbaustätte einschließlich des vorhandenen Kieswerks erfolgt wie im 1. Änderungsbeschluss vom 03.09.2021 zum Planfeststellungsbeschluss vom 01.09.2011 festgelegt, auch im Rahmen der 3. Erweiterung über die neue Zuwegung zum Kieswerk, die bei km 0,150 eine verkehrsgerechte Anbindung an die Kreisstraße (K) 63 / Schlüsselburger Straße hat.

Die beantragte Abbaufläche soll nach Abbauende teilweise dem „Naturschutz“ zur Verfügung gestellt werden und teilweise der extensiven Erholungsnutzung dienen, wobei die Fischereirechte nicht eingeschränkt werden.

1.2 Verfahren

1.2.1 Allgemeines  
  
Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Herstellung eines Gewässers, das gemäß §68 ff WHG einer Planfeststellung bedarf.   
  
Die gem. § 1 Abs. 1 und Ziffer 1 der Anlage 1 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) aufgrund der Größe des Vorhabens erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.  
  
Die Untere Wasserbehörde ist für die Durchführung des Verfahrens zuständig (§ 100 WHG und §§ 128, 129 NWG). Im Rahmen der Konzentrationswirkung entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die unter A 5 genannten Genehmigungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind.

1.2.2 Verfahrensablauf  
  
Die Formvorschriften des Verfahrens wurden beachtet. Die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden um eine Stellungnahme gebeten.  
  
Der Antrag wurde am 07.03.2016 beim Landkreis Nienburg/Weser eingereicht und mit den beigefügten Unterlagen am 14.03.2016 den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden zur Stellungnahme übersandt (§ 73 Abs. 2 VwVfG; § 7 UVPG, § 63 Abs. 2 BNatSchG).  
  
Die am Verfahren beteiligten Fachdienststellen und anerkannten Naturschutzverbände, die eine Stellungnahme abgegeben haben, können aus E 1 und E2 - Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen - entnommen werden.  
  
Der Plan hat in der Gemeinde Stolzenau in der Zeit vom 12.04.2016 bis zum 13.05.2016 einschließlich nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen in der „Harke“ am 02.04.2016 und durch Aushang bei der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht worden.  
  
In der Bekanntmachung ist diejenige Stelle bezeichnet worden, bei der Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift darzulegen waren.

Im Rahmen der Beteiligung wurden durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange diverse Nachforderungen an die Antragsunterlagen gestellt.

Aufgrund dieser Forderungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange wurden Unterlagen nachgereicht und unter dem 14.09.2017, konkretisiert am 07.11.2017, hat die Firma Kieswerk Stolzenau GmbH & Co. KG für eine Fläche von 2,77 ha im östlichen Randbereich der 3. Erweiterung, Becken IIb, Abbauabschnitt 7) die Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt.

Unter erneuter Beteiligung des WSV Verden wurde ein ergänzendes Gutachten durch die Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste bezüglich der maximalen Fließgeschwindigkeit und Sohlschubspannung im Bereich der geplanten Flutmulde geprüft. Die Bedenken und Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung wurden durch das Planungsbüro aufgearbeitet bzw. wurden durch Nebenbestimmungen des Beschlusses zum vorzeitigen Beginn vom 07.02.2018 berücksichtigt.

Aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen einschließlich des hydrogeologischen und hydraulischen Fachbeitrags geändert bzw. ergänzt sowie die Anlage 1.3.3.3 – Ausgestaltung der Flutmulde zwischen Weser und Becken 2b – und die Anlage 1.3.3.4 Synopse zum Anhörungsverfahren neu beigefügt und am 26.04.2021 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Nach § 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfg) ist den Behörden, den Naturschutzvereinigungen oder Dritten die Änderungen eines ausgelegten Plans mitzuteilen, wenn dadurch die Aufgabenbereiche der Behörde, der Naturschutzvereinigung oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt sind.

Zwar berührten die Änderungen des Antrags auf Planfeststellung und der Gutachten die Aufgabenbereiche oder Belange der Träger öffentlicher Belange bzw. Dritter nicht stärker als die Planungen entsprechend des Antrags in seiner bisherigen Fassung vom 02.03.2016, dennoch wurde mit Schreiben vom 12.05.2021 den Beteiligten erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungen und Ergänzungen gegeben.

Gleichzeitig wurde den Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass nach den Vorschriften der §§ 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 73 Abs. 6 Satz 6 und § 67 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVf) die Behörde im förmlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, wenn alle Beteiligten auf sie verzichtet haben.

Sämtliche Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins einverstanden erklärt.

Aufgrund der Gesprächsergebnisse zur Rastvogelproblematik im Wesertal in einem diesbezüglichen Arbeitskreis, dem auch der Fachdienst Naturschutz des Landkreises Nienburg/Weser, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und das Nds. MU angehörten, hat das Nds. MU am 11.07.2007 mittels Erlass vorgegeben, eine Ersatzgeldzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG für den Eingriff vorzusehen, weil im Bereich der Weseraue nicht genügend Kompensationsflächen zur Verfügung stehen. Dieses Ersatzgeld dient der Sicherung der Leistung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage für nordische Rastvögel.

Zwischenzeitlich wurde auch die Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Kompensation von bedeutsamen Gastvogellebensräumen im Nienburger Wesertal durch Erhebung eines Ersatzgeldes nach § 12 b Abs. 1 Ziffer 2 NNatG (neu § 15 Abs. 6 BNatSchG) zur Sicherung der Leistung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage für nordische Gastvögel abgeschlossen. Diese ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses (siehe Anhang III). Die konkreten Inhalte können dem Anhang III entnommen werden.

1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

* + 1. Allgemeines  
         
       Hinweise zum UVPG und zum NUVPG:  
       Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Änderung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) ist dieses Vorhaben nach der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen, da die Antragstellung am 02.03.2016 und somit vor dem 16. Mai 2017 erfolgte. Weiter ist nach § 7 Abs. 2 NUVPG vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) für dieses Verfahren noch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 anzuwenden.

Für das Vorhaben ist gem. § 3 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 2 UVPG sowie Ziffer 1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 NUVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG). Die zur UVP erforderlichen Unterlagen nach § 6 UVPG wurden von der Antragstellerin vorgelegt und sind Bestandteil des Beschlusses.

* + 1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG  
         
       Die Auswirkungen des Vorhabens wurden für die entscheidungserheblichen Schutzgüter untersucht und im Anhang I zusammengefasst.   
         
       Die Untersuchungsmethoden zur Bewertung der einzelnen Schutzgüter werden in der UVS, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, näher erläutert.

Gemäß § 11 letzter Satz UVPG erfolgt die zusammenfassende Darstellung in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (siehe Anhang I, als Bestandteil der Begründung und damit des Planfeststellungsbeschlusses).

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG  
  
Die Bewertung der Umweltauswirkungen wurde im Anhang II vorgenommen.  
Der Anhang II ist ebenfalls Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

**2 Entscheidungsbegründung**

2.1 Zu A Ziffern 1.1 und 1.2:  
  
Für die Herstellung eines Gewässers im Zuge des Abbaus von Sand und Kies ist nach den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften ein Planfeststellungsverfahren gem. §§ 68 ff. WHG durchzuführen. Gleichzeitig ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen (§ 3 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 NUVPG).  
  
Gem. §§ 7 und 9 UVPG wurden daher zur Prüfung der Umweltauswirkungen ebenfalls die berührten Behörden und die Öffentlichkeit beteiligt.  
  
Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist, und andere Anforderungen nach dem WHG und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.  
  
Um das „Wohl der Allgemeinheit“ zu wahren, dürfen die Schutzgüter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dabei sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu beachten.

Unter Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 12 UVPG ergibt sich, dass im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie bei Durchführung der bereits im Antrag beschriebenen, im Plan dargestellten bzw. durch Nebenbestimmungen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können und somit der Feststellung des Planes nicht entgegen stehen.

Die Erschließung der Betriebsstätte ist sichergestellt durch den Abtransport über die Kreisstraße 63 bzw. über den Wasserweg entsprechend der am 03.09.2021 planfestgestellten 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.09.2011.

2.2 Zu A Ziffer 5 :

.   
Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt darüber hinaus die in A 5 genannten Genehmigungen. Daher ist auch zu prüfen, ob das Vorhaben mit diesen gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht.  
  
Insbesondere musste neben der wasserwirtschaftlichen Beurteilung eine naturschutzfachliche und planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgen. Im Übrigen sind die Interessen der Landwirtschaft zu wahren.  
  
Im Rahmen des Entscheidungsprozesses erfolgte eine Abwägung zwischen den Belangen und den sich teilweise widerstreitenden Interessen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Rohstoffsicherung, der Erholung und der Landwirtschaft. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Entscheidungsbegründung zu den einzelnen Stellungnahmen verwiesen. Nach Abwägung aller Entscheidungsmerkmale mussten die unter A 1 bis A 6 dargelegten Regelungen getroffen werden.  
  
Danach ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten bzw. kann eine Beeinträchtigung durch die Festsetzung von diversen Auflagen und Bedingungen ausgeschlossen werden.  
  
Aus raumordnerischer Sicht ist festzuhalten, dass das zum Abbau vorgesehene Gebiet im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung „Zeitstufe 1“ ausgewiesen ist. Der Bodenabbau hat im beantragten Gebiet insofern Vorrang vor allen weiteren Nutzungsansprüchen.

Selbstverständlich sind gleichwohl die vielfältigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Anordnungen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit aus wasser- und naturschutzrechtlicher Sicht umzusetzen.

Aus der Sicht des Naturschutzes ist das beabsichtigte Vorhaben mit einem Eingriff im Sinne von §§ 13 ff. BNatSchG verbunden, da durch den Abbau Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels vorgenommen werden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.  
  
Aus diesem Grund war die Anordnung von Vorkehrungen zur Vermeidung und von Kompensationsmaßnahmen sowie die Festsetzung einer Ersatzgeldzahlung erforderlich (§ 15 BNatSchG).

Im Falle der ordnungsgemäßen Durchführung der festgelegten Wiederherrichtungs- und Ersatzmaßnahmen sowie der durch die Ersatzzahlungen ermöglichten freiwilligen Vereinbarungen mit der örtlichen Landwirtschaft zur Sicherung und Steigerung von Nahrungshabitaten für die im Wesertal vorkommenden Gastvögel wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsgerechte Neugestaltung erfolgt und keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes im Sinne des § 7 NNatG zurück bleiben.

Die Vogelschutzgebiete V 43 „Wesertalaue bei Landesbergen“ und V 167 „Weseraue“ befinden sich nördlich und südlich im Nahbereich der geplanten Abgrabung. Für diese Gebiete wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (s. Anhang IV). Nach dem Ergebnis der Prüfung sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Der Verbotstatbestand des § 34 BNatSchG ist nicht erfüllt und es bedarf auch keiner Entscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG.

Außerdem wurde in diesem Verfahren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes gefordert und vom beauftragten Planungsbüro erarbeitet. Die kritische und intensive Prüfung des Fachdienstes Naturschutz hat zu dem Ergebnis geführt, dass die artenschutzrechtliche Beurteilung vollständig ist und von der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen wird. Im Rahmen der gutachterlichen Vorprüfung der Verbotstatbestände des   
§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten Vogelarten und keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen prognostiziert.

Die Voraussetzungen der weiteren Fachgesetze, deren Genehmigungen dieser Planfeststellungsbeschluss mit umfasst, liegen insofern vor. Die zuständigen Behörden und anerkannten Verbände sind zur Stellungnahme aufgefordert worden. Anregungen und Forderungen sind in die Nebenbestimmungen eingeflossen.

* 1. Zu Ziffer 6

Nach den Bestimmungen des § 39 WHG sind Gewässer so zu unterhalten, dass die Bedeutung für das Bild und des Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, berücksichtigt wird.  
  
Dieser Grundsatz gilt auch für den hier entstandenen See infolge des Bodenabbaues. Der Umfang dieser Unterhaltung kann in dem Planfeststellungsverfahren ergänzt, eingeschränkt oder geändert werden.

Mit diesem Instrument kann somit die Nutzung nach dem Abbau geregelt und gesteuert werden.

Das im vorliegenden Fall zu erreichende Ziel, einen für den Naturschutz wertvollen Bereich zu schaffen, setzt ausreichende Wiederherrichtungsmaßnahmen voraus. Diese Wiederherrichtungsmaßnahmen können bis zu drei Jahre nach der abgeschlossenen Herrichtung notwendig sein (Nachpflanzung, Nachregulierung von Böschungen usw.). Danach ist eine ständige Unterhaltung mit Ausnahme der in der Anlage 1.3.2.3 - Wiederherrichtungsplan - vorgesehenen Grünlandflächen nicht mehr erforderlich. Gerade das Unterlassen von Unterhaltungsmaßnahmen ermöglicht eine freie und natürliche Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt und somit Artenvielfalt.

2.4 Zu Ziffer 8

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG).  
  
Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie Anlass zu dieser Amtshandlung gegeben hat. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

2.5 Begründung der Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gem. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unter den in C 1.1 bis C 3.3 aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt). Diese sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um erhebliche Nachteile sowie Belästigungen für die Nachbarschaft abzuwehren. Sie entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h., sie sind geeignet, erforderlich und angemessen.  
Ferner sollen ein ordnungsgemäßer und umweltgerechter Sand- und Kies-abbau sowie die Überwachung und die Wiedereingliederung der abgebauten Flächen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild gewährleistet werden.

Die Forderungen basieren auf den Anregungen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und anerkannten Verbände sowie den zu beachtenden anerkannten Regeln der Technik.

**G Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:  
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.  
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bei Erhebung der Klage in elektronischer Form sind besondere Vorausset- zungen zu beachten. Hinweise und Erläuterungen dazu finden Sie auf der In ternetseite des Gerichts.

Im Auftrag

Zechlin

**Fundstellen**:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)   
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3082)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl.  
 I S. 2585)  
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 1786)

19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245)

- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom  
 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89)

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517)   
- Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 07.07.2007  
 (Nds. GVBl. S. 223)

- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 08.03.2007  
 (Nds. GVBl. S. 119)  
- Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.12.1978 (Nds. GVBl. S. 81)

- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359)

- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172)

- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64)  
- Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)

- Straßenverkehrsordnung (STVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971, S. 38)  
- Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis  
 Nienburg vom 24.03.1998 (Abl. RBHan. 1998/Nr. 10 v. 29.04.1998)  
- Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer – (Badegewässerverordnung - BadegewVO) vom 10.04.2008 (Nds. GVBl. S. 105)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

jeweils in der z. Z. geltenden Fassung